

II.  
L. 25651  
e/25  
185

fatt. 2.

Zur

# Betrachtung der Frage,

welche

Ansprüche das Land Krain

aus der

## Incamerirung des Provinzialsondes

an das

kais. kön. Aarar

zu erheben berechtigt erscheint.

---

Erörtert

von

Eduard v. Strahl,

Abgeordneten des krainischen Landtages, und substituiertem Mitgliede des Landesk-  
ausschusses.

25651 W. Lee & S.

Bur  
Beliechtung der Frage,  
welche  
Ausprüche das Land Krain  
aus der  
Incamerirung des Provinzialsondes  
an das  
kais. kön. Aerar  
zu erheben berechtigt erscheint.



Erörtert

von

Edvard v. Strahl,

Abgeordneten des krainischen Landtages, und substituirtem Mitgliede des Landes-  
Ausschusses.

---

Laibach, 1862.

Druck von Ign. v. Kleinmahr & Fedor Bamberg.

116  
Johns 16 ရှာမှန်ခဲ့

စံပါ

မြတ်ရ ပေါ် အင် သိမ်းမျှ

၁၁၇

ဆုပ္ပလိုက်မှု အေ ရှာမှန်ခဲ့

၁၁၈

မြတ်ရ မိုး ဇီု

မြတ်ရ မိုး ဇီု

၁၁၉

၁၁၉

မြတ်ရ မိုး ဇီု

မြတ်ရ မိုး ဇီု မြတ်ရ မိုး ဇီု မြတ်ရ မိုး ဇီု မြတ်ရ မိုး ဇီု

၁၂၀

မြတ်ရ မိုး ဇီု မြတ်ရ မိုး ဇီု မြတ်ရ မိုး ဇီု မြတ်ရ မိုး ဇီု

**D**adurch, daß der Landtag, und beziehungsweise der Landes-Ausschuß, verfassungsmäßig berufen ist, das Landes-Bermögen und die darauf Bezug habenden Rechte in jeder Richtung zu wahren und zu vertreten, tritt für ihn auch die Verpflichtung ein, nicht nur das Landes-Bermögen, sowie es aus seiner bisherigen Verwaltung an den Landes-Ausschuß übergeben wird, überhaupt zu übernehmen; sondern sich auch die Frage klar zu machen, ob dieses Vermögen in seinen Bestandtheilen auch vollständig sei, und wenn nicht, welche Anhaltspunkte es gebe, verloren gegangene Vermögens-Bestandtheile für das Land zu vindiciren.

Die Beantwortung dieser Frage ist um so schwieriger, als sie an längst vergangene Tage anknüpfen soll, und als jede Rechtscontinuität der früheren Landes-Verfassung durch eine zweimalige feindliche Invasion gewaltsam unterbrochen wurde.

Ganz vorzüglich diesem letztgedachten Ereignisse ist es zuzuschreiben, daß in die maßgebenden Verhältnisse eine beklagenswerthe Zerfahrenheit und Unklarheit sich eingedrängt hat, in Folge welcher mit gleicher Beharrlichkeit einerseits maßlose Ansprüche erhoben, andererseits selbst vollkommen berechtigte Bitten und Proteste keine Erhörung finden konnten.

Die nachfolgende Darstellung soll es versuchen, in gedrängter Kürze aus der Menge der einschlägigen Verhandlungen und aus der Fluth sich oft widersprechender behördlicher Entscheidungen jene Momente hervorzuheben, welche bei der Lösung der obigen Frage einigermaßen zur Orientirung dienen können.

## I. Zeitabschnitt bis zum Jahre 1809.

### §. 1.

Bis zum Jahre 1809 flossen in den krainischen Provinzialfond nachstehende Einnahmsquellen:

|   |                    |
|---|--------------------|
| 1) Die Prozente von der alljährlich postulirten Grund- und Personalsteuer, ursprünglich in präliminirtem Betrage von 87.084 fl. 39 fr., seit der Reduction der Interessen der Domestical- |                    |
| Schuld nur mehr im Betrage von . . . . .  | 34.883 fl. 25 fr.  |
| 2) Das Weindat - Aequivalent mit . . . . .  | 17.654 " 34 "      |
| 3) Das Mittelbings - Aequivalent mit . . . . .  | 50.000 " — "       |
| 4) Die Rentgelder mit . . . . .   | 1786 " 59 "        |
| 5) Die Hauszinsungen mit . . . . .  | 700 " — "          |
| 6) Das Musik - Impost - Gefäll mit . . . . .  | 500 " — "          |
| 7) Die Activ - Zinsen mit . . . . .   | 2287 " 13 "        |
| 8) Die Beiträge aus der Staatsausgaben - Cässe zur Befreiung der Elementar - Schaden - Vergütung mit . . . . .  | 15.000 " — "       |
| 9) Der Weinauflschlag mit . . . . .   | 12.000 " — "       |
| 10) Das Straßen - Constructions - Gefäll mit . . . . .  | 43.500 " — "       |
| Zusammen jährlich . . . . .   | 178.312 fl. 11 fr. |

Diesem Erträgnisse standen folgende systemirte Ausgaben gegenüber:

|   |                    |
|---|--------------------|
| 1) Für Zinsen der Domestical - Schuld . . . . .                           | 84.212 fl. 43 fr.  |
| 2) " Tilgung des Straßen - Constructions - Capitales . . . . .            | 27.425 " 39 "      |
| 3) " Besoldungen und Emolumente . . . . .                                 | 11.650 " — "       |
| 4) " Besoldungs - und andere Beiträge . . . . .                           | 12.678 " 25 "      |
| 5) " Pensionen und Gnadengaben . . . . .                                  | 6102 " 26 "        |
| 6) " Bau - Reparationen . . . . .   | 1950 " — "         |
| 7) " Steuern . . . . .  | 49 " 36 "          |
| 8) " Elementarschaden - Vergütungen . . . . .                             | 15.000 " — "       |
| 9) " Tilgung der Landes - Requisitionen aus dem Weinauflschlage . . . . . | 12.000 " — "       |
| 10) " Extraordinarien . . . . .   | 6000 " — "         |
| Zusammen jährlich . . . . .   | 177.068 fl. 49 fr. |

Im Entgegenhalste des Erträgnisses von . . . . . 178.312 fl. zu den Ausgaben von . . . . . 177.068 " . . . . .

konnte daher der Provinzialfond auf einen activen Jahresüberschuss von . . . . . 1240 fl. rechnen.

### §. 2.

Die historische Genesis der einzelnen vorerwähnten Zuflüsse liegt in Folgendem:

### Ad 1. Steuer-Procente.

Diese betrugen 5% von der jährlich postulirten Steuersumme von 347.541 fl. 57 kr., von welcher dem h. Aerare nur die sogenannte Militärquote mit 260.457 fl. 18 kr. abgeführt, der Ueberschuss von 87.084 fl. 39 kr. aber auf Grund uralter Uebereinkunft der Stände Krain's mit dem allerhöchsten Hove, den Ständen und rücksichtlich dem Provinzialfonde, zur Bedeckung der Zinsen der Domestical-Schulden und anderer Auslagen, sowie zur Creirung eines Amortisations-Fondes für diese Schulden belassen wurde.

Als durch das Finanzpatent vom 20. Febr. 1811 die Interessen der Domestical-Schuld auf die Hälfte herabgesetzt wurden, hat auch der Provinzialfond nicht den ganzen obigen Ueberschuss benötigt, sondern in das Präliminare vom Jahre 1820 nur den vermindernten Betrag von 36.179 fl. 11 kr. in dieser Rubrik in Empfang gestellt.

### Ad 2. Das Weindatz-Equivalent.

Schon vor mehr als 400 Jahren bestand in Krain der Weindatz, oder, wie dies Gefälle in älterer Zeit hieß, die Zapfenmaß, und zwar für Rechnung des allerh. Landesfürsten, somit als ein Staatsgefälle. Die Einhebung besorgten theils Landesfürstliche Einnehmer (Weindatziers), theils hatte die Landschaft dieß Gefälle in Pacht genommen.

Erzherzog Carl von Oesterreich, als damaliger Landesfürst, hat im Jahre 1570, theils zur Besorgung der croatischen und Meerengrenzen, theils zur Abzahlung übergroßer eigener Schulden, an die krainischen Stände eine große Anforderung gestellt, worüber die Landschaft Krain's denselben einen in 11 Jahresraten zu bezahlenden Beitrag von 750.000 fl. bewilligte.

Damit jedoch die Landschaft diese große Summe im Lande möglichst aufbringen könne, ist ihr der Weindatz auf 11 nacheinanderfolgende Jahre überlassen worden. Nach Ablauf dieser ist im J. 1582, wegen der fortbestehenden starken landesfürstl. Postulate, den Ständen der Weindatz fortbelassen worden, und blieb es, als im J. 1625 die Stände die Besorgung des Grenzwesens und im J. 1632 die Bezahlung von 800.000 fl. Hoffschulden übernommen hatten.

Anlässlich der Kriege Deutschland's mit Schweden hat die krainische Landschaft, zugleich mit jener von Steiermark und Kärenten, im J. 1633 ihres Theils 160.000 fl. außerordentliche Kriegscontribution erlegt, wogegen ihr nicht nur der Weindatz-Bezug, sondern auch eine Erhöhung desselben in der Gebühr zugestanden wurde.

Mit dem Immediat-Erlasse Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia, ddo. 1. März 1747 (Beilage A.), ist das Weindatz-Gefäll zwar incamerirt, dabei jedoch an die Cameral-Commission der Befehl

ertheilt worden, „daß selbe einer ehrsamten Landschaft in Crain die von „diesem Weindaz bishero jährlich eingebrochte 17.654 fl. 34 kr. 3 dl., „in quatemberlichen ratis mit 4413 fl. 38 kr. 2 $\frac{3}{4}$  dl. aus der Cameral- „kasse richtig stellen, und auch andurch vollständig schadlos halten „solle; gestalten Wir dem auch nicht entgegen seyn, euch (der Land- „schaft) auf Verlangen die Composseß sothanen Weindazgefäßs vor- „läufig in Gnaden zu bewilligen.“

### Ad 3. Das Mitteldings-Aequivalent.

Mitteldings-Gefälle waren alle Mauth- und Zollgefälle im ganzen Lande, mit Einschluß der damals zum Lande Krain gehörigen Seehäfen von Triest und Fiume. Dieses Gefäß haben die Stände Krain's vom J. 1570 bis zum J. 1728 ununterbrochen genossen.

Mit allerh. Resolution weisland Seiner Majestät Carl VI., ddo. 31. Jänner 1628 (Beilage B.), wurde auch dieses Gefäß „zur mehreren Empor- und in Gangbringung des in den innerösterr. Erb- „ländern neu eingeführten Commerciis“ pro aerario incamerirt, da- gegen aber „wegen anno 1632 übernommener gewisser Summen Hofs- „und Kriegs-Schulden“ der Landschaft Krain, „zur Erhaltung ihres „Credites,“ ans den Cameral-Mauth-Amttern das Aequivalent mit jährlich 50.000 fl. zugestanden.

Zur Sicherheit dieses Aequivalentes wurde der Landschaft auch der Composseß bei den drei Mäuthen zu Laibach, Fiume und Triest mit dem Beisatz eingeräumt, „daß von den bei diesen drei Mauth- „ämtern eingehenden, in der Cassa befindlichen Geldern, ehender, bis „nicht sie Landschaft ihr quantum aequivalens quartaliter würdt „empfangen haben, nichts erhoben werden dürfe, und der ehrsamten „Landschaft besondere Cassa-Schlüsseln eingeantwortet,“ sowie ihr auch das Recht der Mitsperre eingeräumt wurde.

### Ad 4 und 5. Rentgelder und Hauszinsungen.

|   |                 |
|---|-----------------|
| Bu den ersteren zählten die Erträgnisse des<br>Gutes Unterthurn mit . . . . .                         | 1786 fl. 59 kr. |
| zu dem letztern: die Zinsungen der übrigen land-<br>schaftlichen oder ständischen Gebäude mit . . . . | 700 " — "       |

Zu den Gebäuden gehörten:

- 1) Die Burg;
- 2) das Landhaus;
- 3) das Hans Consc.-Nr. 195 in der Salendergasse, welches am 10. Sept. 1805 im Licitationswege um 8000 fl. erstanden wurde;
- 4) das Ballhaus in der Gradišcha;
- 5) das Theater, ursprünglich als Reitschule benutzt, und in den J. 1764 und 1765 zu einem Theater und Ballhause umgestaltet;

- 6) das Redouten - Gebäude, dessen Saal im J. 1786 und 1787 aus dem Erlöse von 12 von verschiedenen adeligen Familien Krain's gestifteten Feldkanonen, mit einem Kostenaufwande von 6240 fl. hergestellt wurde;
- 7) die an die Redoute stoßenden Häuser Consc. - Nr. 136 und 137 bei St. Jacob, woselbst ehemals die Schulen untergebracht waren;
- 8) das Lyceal - Gebäude, welches aus einem im J. 1789 um den Betrag von 6987 fl. erkaufsten Franziskaner - Kloster, mit einem von der Landschaft bestrittenen Kostenaufwande von 26.826 fl., zu Schulzwecken adaptirt wurde;
- 9) das Gebäude der Militär - Hauptwache, ehemals ein Bestandtheil des vorgedachten Franziskaner - Klosters;
- 10) die Militär - Kaserne bei St. Peter, welche in den Jahren 1777 bis 1780 von den Ständen Krain's, theils aus eigenem Vermögen, theils aus Beiträgen der hierortigen Hausbesitzer erbaut, und im Jahre 1798 im städtischen Grundbuche auf Namen des Militär - Quartier - Fondes umschrieben wurde;
- 11) die Militärkaserne in Neustadt, welche um dieselbe Zeit auf gleiche Weise entstand;
- 12) das Militär - Knaben - Erziehungshaus Nr. 13 in der Gradischa, welches die Landschaft unter dem 17. April 1807 um 12800 fl. B. Z. aus dem ständ. Domesticalfonde von Valentin Dreo erkaufte;
- 13) der Pulverthurm;
- 14) die Mauthhäuser:
  - a) an der Carlstädter Linie;
  - b) an der Wiener Linie;
  - c) in Oberlaibach;
  - d) in Planina;
  - e) in Neudegg;
  - f) in Möttling;
  - g) in Munkendorf;
  - h) in Jesenitz;
  - i) in Černič;
  - k) in Podpeč;
  - l) in Feistritz;
  - m) in Lustthal, endlich

### 15. Die Eisgrube in der Gradischa.

#### Ad 6. Das Musik = Impost gefälle.

Dieses Gefälle wurde von Sr. Majestät Kaiser Joseph I. mit Patent vom 28. December 1707 eingeführt, von den Ständen gewöhnlich von 6 zu 6 Jahren gepachtet, und mit Recept weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia, ddo. 25. October 1749, den Ständen überlassen.

## Ad 7. Die Activzinsen.

Diese bestanden in den Interessen der aus verschiedenen Privat-Rechtstiteln erworbenen, der Landschaft gehörigen Aerarial-, Domestical-, Fonds- und Privat-Obligationen. An solchen Obligationen und Forderungen besaß die Landschaft: (Beilage B/1.)

|   |                |
|---|----------------|
| 1) Eine Obligation der städtischen Cassé über ein mit 4% verzinssliches Capital pr. . . . .   | 3700 fl. — fr. |
| 2) die 2% Hofkammer-Obligationen Nr. 27546 pr. 12.000 fl. und Nr. 29550 pr. 785 fl., zusammen mit . . . . .   | 12.785 " — "   |
| 3) die 2½% Staatschuldverschreibungen Nr. 75 ddo. 1. Mai 1785 pr. . . . . und Nr. 76, ddo. 1. Nov. 1786, pr. . . . .  | 20.000 " — "   |
| 4) die 2½% frainisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 2 pr. . . . . Nr. 380 pr. . . . . Nr. 1864 pr. 115 fl. und Nr. 1865 pr. 15 fl., zusammen . . . . . Nr. 4554 pr. 170 fl. und Nr. 9292 pr. 23 fl., zusammen . . . . . Nr. 11133 pr. 240 fl. und Nr. 11609 pr. 16 fl., zusammen . . . . . Nr. 12149 pr. . . . . | 24.000 " — "   |
| 5) die 1¾% frainisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 1996 pr. . . . .  | 2000 " — "     |
| 6) bei dem Oberlaibach-Planinaer Straßen-Constructionsfonde (Beil. C.) an in den J. 1806 und 1807 gemachten Vorschüssen zu 3% verzinsslich  | 4150 " — "     |
| 7) bei dem Contributions-Abschreibungs-Fonde (Beilage D.) eine zu 6% verzinssliche und mit den Domestical-Obligationen Nr. 498 pr. 13500 fl., Nr. 514 pr. 2000 fl. und Nr. 603 pr. 4500 fl. gedeckte Forderung von  | 130 " — "      |
| 8) bei dem Navigationsfonde (Beilage E.) ein verzinssliches, aus der ständischen Cassé gegebenes Darlehen von . . . . .   | 193 " — "      |
| 9) bei dem Militärfonde (Beilage F.) für in den Jahren 1800 bis 1809 geleistete Vorschüsse, im scalamäßig reducirten Betrage von . . . . .  | 256 " — "      |
| 10) bei verschiedenen Privatparteien des Landes, für die zur Bezahlung der im Jahre 1799 ausgeschriebenen Kriegsteuer vorgeschoßene, und bis November 1808 noch nicht getilgte Anticipations-Raten (Beilage G.) pr. . . . .   | 1000 " — "     |
|   | 31.283 " 17 "  |
|   | 20.000 " — "   |
|   | 32.222 " 3¼ "  |
|   | 22.235 " 18 "  |
|   | 9451 " 48 "    |

### Ad 8. Elementar - Schaden - Vergütung.

Aus dem Überschusse des incamerirten Weindates sind den Ständen von Sr. Majestät dem Kaiser Leopold II. alle Jahre 15.000 fl. überlassen worden, welche ihre Widmung zu Nachlässen an der Schuldensteuer, und in Folge a. h. Genehmigung d. int. 2. August 1806, später zur Vergütung von Elementarschaden hatten.

Da diese Einnahmsrubrik zu dem ebengedachten Zwecke auch wieder in Ausgabe kam, und kommen mußte, so erscheint dieselbe eigentlich nur als eine durchlaufende Post, und kann als eine Ertragsquelle des Provinzialfondes eigentlich nicht angesehen werden.

### Ad 9. Der Wein - Aufschlag.

Dieser Zufluss hatte die Bestimmung zur Verichtigung der Interessen und zur Amortisirung des krainischen Zwangs-Darlehens vom J. 1805/6 und der Landes-Requisitionen verwendet zu werden, und kam dieser Zufluss in der gleichen Höhe alljährlich auch in Ausgabe.

### Ad 10. Das Straßen - Constructionsgefälle.

Dieses bezog die Landschaft für die auf ihre Kosten hergestellte Straße von Oberlaibach bis Planina, in den beiden Wegmann-Stationen Oberlaibach und Planina.

#### §. 3.

Bezüglich der aus diesem Provinzialfonde zu bestreitenden Lasten kommt zu bemerken:

Zu der I. Ausgabepost: Zinsen der Domesticalschuld, daß die Domesticalschuld nach einem dem Präliminare pro 1820 beigelegten Ausweise (Beilage II.) in 5 Posten zu verschiedenem Zinsfuße von  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{3}{4}$ , 2 und  $2\frac{1}{2}\%$ , im Gesamtbetrage von 3.069.585 fl. 25 kr. bestand, und einen Zinsenaufwand von . 68.138 fl. 22 kr. erheische, und daß die Differenz mit dem oben

im §. 1 erwähnten Zinsenerfordernisse pr. 84.212 " 43 dadurch erklärt wird, daß im letztern Betrage auch die Zinsen der Oberlaibacher und Planinaer Straßen-Construction-Capitalien pr. 616.378 fl.  $17\frac{1}{4}$  kr. enthalten waren.

Nach dem von der h. Regierung publicirten, von der Staatschulden-Commission zusammengestellten Ausweise ddo. 31. October 1860, Post-Nr. 60 (S. Wiener Ztg.) betrug an diesem Tage die Domesticalschuld von Krain, verzinslich mit  $1\frac{3}{4}\%$  . 45.450 fl. — kr.

|   |   |   |                  |   |           |   |    |
|---|---|---|------------------|---|-----------|---|----|
| " | " | " | $2\%$            | . | 1.473.273 | " | 15 |
| " | " | " | $2\frac{1}{2}\%$ | . | 1.111.291 | " | 15 |
| " | " | " | $3\%$            | . | 3.410     | " | "  |

Zusammen in ö. W. . 2.633.424 fl. 30 kr. und erheische einen Zinsenaufwand in runder Summe von 58.200 fl. — kr.

Zu der II. Ausgabespost: Rückzahlung der Straßen = Constructions = Capitalien.

Zur Tilgung dieser Capitalien pr. 616.378 fl.

|   |                   |
|---|-------------------|
| 17 kr. wurde der von dem Erträgnisse der Mäuthe<br>in Oberlaibach und Planina pr. . . . . | 43.500 fl. — kr.  |
| (Empfangsrubrik 10) über Abzug der Interessen von 16.074 "                                | <u>21 "</u>       |
| verbleibende Ueberschuss pr. . . . .  | 27.425 fl. 39 kr. |
| verwendet, und als Ausgabespost ausgewiesen.  |                   |

Zu der III. Ausgabespost: Besoldungen und Emolumente wird bemerkt, daß die Besoldungen des Präsidenten, der Verordneten und der Kanzlei der ständischen Körperschaft 8500 fl. — kr. betragen, der Mehrbetrag aber das Erforderniß für einen Musiklehrer, einen Lehrer der slavischen, dann der italienischen Sprache, für die Gewerbs-Industrieschule, den Unterricht der Hebammen und den Tanzunterricht darstellt.

Die IV. Ausgabes = Rubrik: Besoldungs = und andere Beiträge

umfaßte die Beitragsleistung zu den Gehalten der Beamten der Buchhaltung, der Kassen und der Domainen = Administration mit 2978 fl. 25 kr.; — zu Schulzwecken, dem Ackerbaufoude, der Stadtbeleuchtung, Pferdeprämien u. s. f.

Die V., VI., VII. Ausgabes = Rubrik: Pensionen, Gnaden = engaben, Baureparationen und Steuern benötigten keines Commentars.

Die VIII. und IX. Ausgabes = Rubrik: Elementar = Schaden = Vergütung und Tilgung der Landesrequisi = tions = Forderungen

betrifft nur die den gleichen Empfängen für diese speciellen Zwecke (Empfangsrubrik 8. und 9.) parallel gegenüberstehende Ausgabes = Verrechnung.

In der X. Ausgabes = Rubrik: Extraordinarien endlich, faud das Erforderniß für Kanzlei = und sonstige unvorgesehene Auslagen seinen ziffermäßigen Ausdruck.

#### §. 4.

Wenn aus dieser Darstellung einerseits unwiderlegbar nachgewiesen hervorgeht, daß der krainische Provinzialfond in seiner vorerörterten Dotirung die Mittel gefunden hat, nicht nur allen seinen Verpflichtungen nachzukommen, sondern auch gemeinnützige, das allgemeine Landesinteresse fördernde Anstalten in's Leben zu rufen, zu erhalten und zu unterstützen, ohne zu diesem Ende die Steuerkraft des

Landes mit Umlagen und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen; so zeigt dieselbe andererseits nicht minder, mit welch' bedeutenden und hochherzigen Opfern der Ergebenheit und Treue an seine Landesfürsten, das kleine, aber gesinnungsfeste Land Krain diese Einnahmesquellen sich verdienen müßte.

Das kaiserliche Wort selbst anerkannte im Weindalz- und Mittelwings = Äquivalente das wohl begründete Recht der Schadloshaltung der Landschaft für die außerordentlichen vom Lande zu Staatszwecken gemachten Beiträge.

Das kaiserliche Wort selbst bestimmte die Bürgschaft für den ungeschmälerten Rechtsbestand dieses, an der Hand der Geschichte erwiesenen, durch unumstößliche, verbriezte Zeugnisse bescheinigten Eigenthums; und es schien, daß ein auf solcher Prämisse fußender, mehr als 100jähriger Besitz, schon in sich selbst genügende Gewähr wenigstens dafür bieten sollte, daß seine Rechtmäßigkeit nicht in Frage gezogen werden könne.

## II. Zeitabschnitt vom Jahre 1809 bis 1818.

### §. 5.

Es ist selbstverständlich nicht Aufgabe dieser Denkschrift, die folgenschweren Ereignisse alle zu schildern, welche der im J. 1809 mit erneuter Wuth unternommene Einfall der Franzosen für die Verfassungs = Verhältnisse Krain's im Gefolge hatte.

In dem Wiener Friedensschluße an Frankreich abgetreten, und durch das Organisations = Statut, ddo. Paris 15. April 1811, zu einer Civil - Provinz der vereinigten illirischen Provinzen umgeschaffen, wurde darin die vormals ständische Verfassung gänzlich ignoriert; die Einziehung aller Contributionen und Gefälle, die Aufhebung aller Brüderschaften und Consortien ausgesprochen, und für die zurückgebliebenen Zahlungen und Landesschulden eine eigene Liquidirung in Aussicht gestellt. In letzterer Beziehung insbesonders wurde von den Domestical - Schuld - Capitalien ein Betrag von 1.057.821 fl. 51 kr. mit einer Verzinsung von 26.445 fl. 32 kr. in Renten - Anweisungen auf Grundzinse (Transferte und Rescriptionen) umgewandelt.

Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 gab Krain seinem angestammten Herrscherhause zurück, und es wurde, wie bekannt, Graf Saurau als Hofcommissär zur Reorganisirung der Provinz Krain entsendet.

Mit Note vom 14. Juni 1814, Nr. 232 Prov. = Ges. = Samml., ordnete Graf Saurau die Errichtung eines Provinzialfondes für Krain an, und übergab die Gebarung und die Casse dem k. k. Zahlamt, die Verwaltung aber der politischen Landesstelle. Diesen Provinzialfond untertheilte er, offenbar in Nichtbeachtung der vorerwähnten, vor der französischen Occupation bestanden, factischen und rechtlichen Grundlagen, in folgende drei Hauptbestandtheile, als:

I. Realitäten = Rechte und Activ = Capitalien, welche ein Eigenthum des durch die vorbestandenen Stände Krain's vertretenen Landes bilden. Diese Unterabtheilung nannte er den landeshauptmannschaftlichen Fonds.

II. Fonde, welche in Landes-Angelegenheiten errichtet, aber von den früheren Ständen verwaltet wurden, als welche er mit spezieller Widmung bezeichnete:

- a) den Provinzial = Schulden = Tilgungsfond;
- b) den Steuer = Schaden = Vergütungsfond;
- c) den Militär = Bequartierungsfond;
- d) den Vorspannfond.

### III. Den Theaterfond.

Was die erste Hauptabtheilung, den sogenannten landeshauptmannschaftlichen Fond belangt, so wurden:

- a) die zwei Kasernen in Laibach und Neustadt, das Militär-Erziehungshaus, die Hauptwache, der Pulverthurm und das Schloß in Unterthurn vom Organisirungs = Commissär zwar als Eigenthum der Provinz erklärt, diese Gebäude jedoch dem Militär zur unentgeltlichen Benützung übergeben; die Kosten der Erhaltung dieser Gebäude wurde dem Militär = Bequartierungsfonde zugewiesen.
- b) Das Lyceum wurde zu Schulzwecken gewidmet, die Erhaltung desselben dem Provinzialfonde aufgebürdet.
- c) Die verschiedenen Mauthhäuser sind einem abgesonderten landesfürstlichen Wegfonde zugewiesen, und aus dem Provinzialfonde ausgeschieden worden.
- d) Das Ballhaus, das Haus Consc. = Nr. 195 in der Salendergasse und die Eisgrube wurden zur zinsbringenden Vermietung gewidmet.
- e) Landhaus und Burg wurden zur unentgeltlichen Benützung der Behörden; endlich
- f) das Theater = und Redouten = Gebäude, dann die anstoßenden Häuser Consc. = Nr. 136 und 137 am St. Jacob's platz, zu einem selbstständigen, dem Theaterfonde bestimmt.

Von den sub II. angeführten, den Provinzialfond im engern Sinne bildenden einzelnen Fonden wurden: der Feuer- und Wasserschaden = Vergütungsfond in Folge allerh. Entschließung vom 19. Febr. 1816, der Militär = Bequartierungs = und der Vorspannfond in Folge allerh. Entschließung vom 29. Juli 1816 aufgelöst, und es blieb, als einen speziellen Zweck im Auge haltend, nur mehr der Provinzial-Schulden = Tilgungsfond.

Zur Dotirung dieses Fonds waren vom Organisirungs = Commissär, mit Rücksicht auf die vorgedachte Widmung einzelner ständischer

Gebäude, alle jene Zuflüsse wieder eröffnet, welche im §. 1, als im Präliminare des Provinzialfondes eingestellt, aufgeführt werden; mit alleiniger Ausnahme der 8. und 10. Einnahmsrubrik, d. i. dem Beitrage von 15.000 fl. aus der Staatscasse zur Elementar-Schaden-Bergütung und dem Straßen-Constructions-Gefälle pr. 43.500 fl.

Desgleichen legte er diesem Fonde die gleichartigen, oben §. 1 erwähnten Ausgaben, mit Ausnahme der 2., 8. und 9. Ausgabeburiken für das Straßen-Constructions-Capital, die Elementarschaden-Bergütung und die Tilgung der Requisitions-Forderungen auf.

### §. 6.

Es ist unverkennbar, daß dieser Schöpfung des damaligen Organisations-Commissärs der Gedanke zu Grunde gelegen sein möchte, daß durch die feindliche Invasion mit dem Staatseigenthume vermengte, Eigenthum der Landschaft, für dieselbe wieder auszuscheiden, und sein Erträgniß zur Deckung der Landesbedürfnisse zuwidmen.

Befremden aber muß es, daß ungeachtet dieser sachgemäßen, den Rechtsboden einnehmenden Anschaunng, in der Durchführung derselben die Consequenzen des Eigenthumes nicht beachtet, und insbesonders in der Widmung der einzelnen, der Landschaft gehörigen Gebäude, ganz nach Willkür vorgegangen wurde.

Nicht minder fällt es auf, daß der Eintheilungsgrund in Realitäten-Rechte und Activ-Capitalien, welche ein Eigenthum des Landes gebildet; und in Fonde, die in Landesangelegenheiten errichtet, aber von den früheren Ständen verwaltet wurden, — in dem oben geschilderten historischen Ursprung dieser Fonde keinerlei Berichtigung findet.

Denn es ist durch keine Thatsache erweislich, daß zwischen den Realitäten-Rechten, Activ-Capitalien und den übrigen Einnahmestrukturen des Provinzialfondes jemals ein Unterschied in der Richtung gemacht wurde, als hätte sich die Landschaft nur rücksichtlich der Erstern, und nicht auch hinsichtlich der Letztern als vollkommene Eigentümmerin des Provinzialfondes angesehen, aus dessen gemeinschaftlichen Erträgnissen sie die Kosten der Landesforderungen und des Landeshausthaltes bestritt, und dessen Verwaltung durch ihre verordnete Stelle, der Landschaft nicht etwa als eine Concession zur Förderung von Regierungszwecken, sondern als gesetzlicher Ausfluß des, oft mit so bedeutenden Opfern aus dem Domesticum, und für das Domesticum erworbenen Eigenthumes zufam.

Es bedurfte, um dessen klar zu werden, nur der Erinnerung, daß das Weindaz- und Mitteldings-Aequivalent gewissermaßen nur die spärliche Rente jener Capitalien waren, welche in alten Zeiten das Land Krain seinem Landesfürsten mit so großer Opfer-

willigkeit vorgestreckt hat; — es bedurfte weiters nur der Erinnerung, daß die postulierte landesfürstliche Steuer-Contribution nur mit dem rechtmäßig bedungenen Anhange in ihrem Ziffernansatz genehmigt wurde, daß die Steuerprocente für das Domesticum einbehalten werden.

### III. Zeitabschnitt vom Jahre 1818 bis zur Neuzeit.

#### §. 7.

Mit der a. h. Entschließung vom 29. August und 17. November 1818 wurde dem Lande Krain seine vorbestandene ständische Verfassung wieder zugestanden, und die Organisirung des Landtages mit a. h. Entschließung vom 12. August 1820 genehmigt.

Es kam die Frage zur Verhandlung, ob der Provinzialfond an die Stände zu übergeben sei oder nicht.

Die Stände legten das Präliminare für das J. 1820, worin sie die im §. 1. erwähnten Zuflüsse des Provinzialfondes mit 178.312 fl. 11 kr. und den gegenüberstehenden Ausgaben pr. . . . 177.068 „ 49 „ in Anspruch nahmen.

Hierüber erfolgte die a. h. Entschließung vom 28. April 1821, Kraft welcher von den so präliminierten Einnahmen des Provinzialfondes nur „die aus der früheren ständischen Verfassung abgeleiteten „Posten“ 2, 3, 4, 5, 6 und 7, zusammen mit . 72.928 fl. 46 kr. und von den Ausgaben die Posten 1, 3, 4, 5, 6 7 und 10, zusammen mit . . . . 122.643 „ 10 „ den Ständen zugewiesen wurden, woraus sich ein jährlicher Abgang von . . . . 49.714 fl. 24 kr. ergeben hätte.

Zugleich befahlen Se. k. k. Majestät, die Stände vorläufig darüber zu befragen, ob sie es vorziehen, den so dotirten Provinzialfond zu übernehmen, oder mit einer auf die Bedeckung ihrer Bedürfnisse berechneten, und nach einem jährlichen Voranschlage zu bestimmenden Dotation aus dem Aerare betheilt zu werden.

Bei der Beantwortung dieser Frage sei jede andere Rücksicht, als jene auf den wahren Vortheil des Landes, zu beseitigen.

Die auf dem Landtage vom 18. Oct. 1821 versammelten Stände Krain's beschlossen in einem Majestätsgesuche an die Stufen des a. h. Thrones die Bitte niederzulegen, daß sie die Einziehung des Provinzialfondes nicht wünschen können, sondern im Interesse des Landes bitten müssen, denselben den Provinzialfond, so wie er war, zurückzugeben.

Am 15. December 1826 wurde den Ständen das Gubernial-Decret vom 1. December 1826, §. 23703, zugesellt, nach dessen Inhalt Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 6. Juli 1826 die Aufhebung des bisher bestandenen krainischen Provinzialfondes und dessen Incamerirung anzuordnen geruht haben, und daß die näheren Bestimmungen hierüber nachträglich bekannt gegeben werden.

Noch bevor diese herablangten, hat die ständisch-verordnete Stelle in dem Majestätsgesuche vom 3. Jänner 1827 die Bestürzung des Landes über diese Verfügung höchsten Orts zur Kenntniß gebracht, und um die Bewilligung gebeten, die Stände Krain's zu einem außerordentlichen Landtage zusammen berufen zu dürfen, um über diese, das Landesinteresse so tief berührende Maßnahme Berathung zu pflegen.

Mit dem Decrete vom 15. Februar 1827, Nr. 3220, endlich wurden den Ständen die von der k. k. Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der Studien-Hofcommission und der Hofkammer, mit dem Erlasse vom 17. Nov. 1826, Nr. 29105, getroffenen näheren Bestimmungen, hinsichtlich der Incamerirung des Provinzialfondes, bekannt gegeben.

Nach diesen Bestimmungen sollten, mit Hinweisung auf das im §. 1 erwähnte Präliminare:

- a) Die drei ersten Einnahms-Rubriken, d. i. die Steuerprocente, dann das Weindat - und Mitteldings-Equivalent dem Staats-schätz anheim fallen;
- b) das Gut Unterthurn, als Cameralgut behandelt, und die Rent-gelder zum Staats-schätz einbezogen werden;
- c) die Hauszinse der ständischen Gebäude sollten dem Staats-schätz zufallen, und die Gebäude selbst in die Staats-Domainen-Ver-waltung übergehen;
- d) das Münz=Impostgefälle bis zur Entscheidung über dessen Fort-bestand, — ebenso
- e) die Zinsen der ständischen Activ-Capitalien, in den Staats-schätz einfließen;
- f) der Elementar-Schaden-Bergütungs-Beitrag, mit Rücksicht auf die Einführung von Steuer-Nachlässen, ganz entfallen;
- g) das Wein-Ausschlagsgefälle dem Aerare zugewendet werden, wo-gegen dieses die Berichtigung des krainischen Zwangsdarlehens von den Jahren 1805/6 und 1809/10 übernahm, endlich
- h) das Straßen-Constructionsgefäß dem k. k. Aerare zufallen.

Dagegen wurde hinsichtlich der ständischen Ausgabsposten bestimmt:

- a) Dass die Berichtigung der ersten und zweiten Ausgabspost, d. i. die Verzinsung der Domesticalschuld, und die Tilgung der Pla-ninaer Straßen-Constructions-Capitalien vom Staats-schätz über-nommen werden solle;

- b) dass die dritte Ausgabspost an Besoldungen und Emolumenten aus der den Ständen jährlich zu bewilligenden Dotation be-stritten werden sollen;

- c) von den in der vierten Ausgabs-Rubrik enthaltenen Besoldungs- und andern Beiträgen hätten die Beiträge für die Stadtbefechtung, da diese nur der städtischen Gemeinde-Casse obliege, ganz zu entfallen, — andere Beiträge wurden zur Übernahme dem Studien- und Religionsfonde, oder dem Staats-schätz zugewiesen;

- d) die fünfte Ausgabsrubrik: Pensionen, Provisionen u. s. f. sollten, nach Gebühr und Erforderniß, aus der den Ständen jährlich zu bewilligenden Dotation berichtiget werden;
- e) die Kosten für Baureparationen wurden bezüglich des Landhauses der obgedachten Dotation, — bezüglich des Lyceums dem Studienfonde, — bezüglich aller anderer Gebäude dem Staatschafte, als künftigen Eigenthümer derselben, zugewiesen;
- f) das Gleiche galt hinsichtlich der siebenten Ausgabsrubrik für Steuern;
- g) die Elementar-Schaden-Vergütung habe aufzuhören; der diesfällige Ende 1826 verbliebene Cassavorrath von 11.526 fl. 8 kr. sei nach den einschlägigen, bishin bestandenen Directiven zu vertheilen;
- h) die Tilgung der Landes-Requisitionsforderungen aus dem Wein-auffschlage übernahm der Staat auf Grundlage der mit Gubernial-Currende vom 1. März 1826, Nr. 3422, angebahnten Liquidirung;
- i) endlich sollte die zehnte Ausgabspost: der Extraordinarien, mit der gehörigen Begründung von Fall zu Fall in das ständische Präliminare aufgenommen werden.

Zugleich wurde verfügt, daß das k. k. Cameral-Zahlsamt weiterhin die ständische Casse zu besorgen haben werde.

### §. 8.

Es war begreiflich, daß durch eine Verfügung solcher Art, die dem Lande zugesandte ständische Verfassung zu einem Scheinleben verurtheilt, und die Landesvertretung in solche Abhängigkeit von der Regierung gebracht wurde, daß ein zur allseitigen Wahrnehmung und Förderung der Landesinteressen erspriessliche Thätigkeit derselben, schon von vorne herein unmöglich gemacht wurde.

Denn wollte man das wieder aufgelebte Institut der Stände für etwas Besseres ansiehen, als für eine Versorgungs-Anstalt einiger Functionäre, so mußte man der Landes-Vertretung mit dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise auch die Mittel gönnen, sich darin im Interesse des Landes unabhängig und unbirrt zu bewegen. Wollte man ernstlich in den Vertretern des Landes jene Organe ersehen, deren Bestimmung es nach dem §. 5 des kais. Statutes vom 29. August 1818 war, alle Gegenstände wahrzunehmen, „welche das Wohl der Provinz, „das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen,“ so mußte die Staatsverwaltung die Rolle des Vormundes der Vormünder aufgeben; sie mußte, wenn sie „die tiefen Wunden, welche „das Land in einer verhängnißvollen Zeit getroffen hatten,“ wirklich heilen wollte, vor Allem dafür sorgen, daß dem Lande sein Eigenthum, sein Vermögen: der Provinzialfond wieder rückgegeben werde.

Die Stände Krain's zögerten auch keinen Augenblick, in dieser Richtung um Abhilfe zu bitten, und überreichten, nachdem die auf dem Landtage vom 15. October 1827 beschlossene Absendung einer eigenen Deputation höchsten Orts nicht genehmigt wurde, unter dem 8. März 1828 abermals ein Majestäts-Gesuch, worin sie um die Rückgabe des Provinzialsondes, mit der Dotirung der ersten acht Einnahms-Rubriken pr. . . . . 124.107 fl. 57 fr. gegen Uebernahme der 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 10.

Ausgabs-Rubrik, im präliminirten Betrage von 119.123 „ 22 „ batzen.

Hierüber erfloß die allerh. Entschließung vom 3. August 1829, des Inhaltes: es seien die den krainischen Ständen vormals eigen-thümlich zugehörig gewesenen Realitäten und Activ-Capitalien gehörig auszumitteln, und wieder ihrer vorschriftmäßigen Verwaltung und Gebarung zu übergeben. Sonst habe es bei der allerh. Entschließung vom 6. Juli 1826 in der Art zu verbleiben, daß bei dem Ausmaße der jährlichen Dotation der Stände ihr eigenes Einkommen gehörig zu berücksichtigen sein werde.

Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. Sept. 1832, Nr. 20.681, habe bei der Beurtheilung der Eigenthumsfrage der Besitz vom J. 1809 als Basis zu dienen, und wurde in Folge allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1841 (Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1841, Z. 2570) anerkannt, daß bei der Berechnung aller den Ständen in Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 3. August 1829 zurückuerstattenden Vermögensteile der 29. August des Jahres 1818 als terminus a quo anzunehmen sei.

Endlich sprach die allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1841 (Gubernial-Decret vom 18. Febr. 1841, Z. 3506) und jene vom 3. Sept. 1841 (Gub.-Decret vom 10. Sept. 1841, Z. 23.455) den weitern Grundsatz aus: „daß die Rückgabe dieser Vermögens-Bestandtheile ungeschmälert, somit ohne der Gegenrechnung irgend einer ältern ärarischen Forderung, an die krainischen Stände oder an den an die Stelle derselben getretenen krainischen Provinzialsond zu erfolgen, und von einer die Vergangenheit betreffenden Ausgleichung der Nutzungen und Zinse mit der den Ständen für diese Zeit aus dem Staats-schaize verabreichten Dotation abzukommen habe.“

Ueber die nun bezüglich jeder einzelnen Realität angebahnte Verhandlung, und über wiederholte Beschwerden und Majestäts-Gesuche wurden der Landschaft rückgestellt:

### I. An Realitäten:

- 1) Die Burg am 23. Mai 1833;
- 2) das Landhaus;
- 3) das Haus Consc.-Nr. 195;
- 4) das Balshaus.

Diese drei Realitäten am 22. Febr. 1833.

- 5) Das Theater;
- 6) die Reboute;
- 7) die Häuser Consc.-Nr. 136 und 137.

Diese drei Objecte, unter Widmung zu einem selbstständig zu verwaltenden Theaterfonde, am 23. Mai 1833.

- 8) Das Lyceal-Gebäude am 23. Mai 1833;
- 9) die Militär-Hauptwache;
- 10) u. 11) die Militär-Kasernen in Laibach und Neustadtls., jedoch nur mit dem laut Hofst.-Decrete vom 31. August 1843, §. 35.090, mit 34.235 fl. 12 kr. ermittelten, scalamäßig auf 22.235 fl. 18 kr. reducirtem Aequivalente;
- 12) das Militär-Knaben-Erziehungshaus, jedoch nur mit dem dafür ermittelten Werthe von 9257 fl. 15 kr. sammt 5 proc. Zinsen seit 29. August 1819 (Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1846, Nr. 28.139);

13) die Mauthhäuser:

- a) an der Carlstädter-Linie (Hofst. - Decret vom 28. März 1832, Nr. 20.681);
- b) Oberlaibach;
- c) Planina;
- d) Neudegg;

welche vier Objecte zu Gunsten der Stände veräußert wurden, während das Eigenthum der noch übrigen, im §. 2 erwähnten Mauthhäuser, sowie jenes des Pulverthurmes und der Eisgrube den Ständen aberkannt wurde, weil sie den formellen Beweis des Eigenthumtitels zu liefern außer Stande waren.

Endlich

- 14) das Gut Unterthurn.

### II. An Activ-Capitalien:

Von den im §. 2 ad 7) erwähnten Activ-Capitalien wurde die Post 1) rückbezahlt. Für die sub Post-Nr. 2. 3. 4. 5. erwähnten Obligationen erhielten die Stände:

|  |                   |
|--|-------------------|
| a) die 2 % Hofkammer-Oblig. Nr. 9264/51126,<br>ddo. 1. Jänner 1845, pr.  | 33.000 fl. — fr.  |
| b) die dto. dto. Nr. 9266/51696 pr.  | 23.785 " — "      |
| c) die dto. dto. Nr. 9262/13411, ddo. 1.<br>Jänner 1845, pr.   | 1410 " — "        |
| d) die 3 1/2 % Berloos.-Oblig. Nr. 9846 pr.  | 1000 " — "        |
| e) für die am 1. Mai 1841 gezogene 2 1/2 %<br>krain. ständ. Aerar.-Oblig. Nr. 2 pr. 2000 fl.,<br>Nr. 380 pr. 4150 fl. und Nr. 158 pr. 320 fl.<br>haben die Stände die Barzahlung erhalten.   |                   |
| Für die dem Straßen-Construction - Fonde sub<br>Post-Nr. 6) gemachten Vorschüsse pr. 31.283 fl.<br>17 fr. B. Z. erhielten die Stände den nach dem<br>Patente vom 6. März 1810 reducirten Betrag von                                  | 15.737 " 25 "     |
| Für die dem Navigations-Fonde gemachten Vor-<br>schüsse (Post-Nr. 8) pr. 32.222 fl. 3 1/4 fr., ohne<br>weitere Erörterung über den incamerirten Ver-<br>mögensrest des bestandenen Fonden, den scala-<br>mäfig reducirten Betrag von | 14.239 " 10 "     |
| Für die dem Militär-Fonde geleisteten Vorschüsse<br>(Post-Nr. 9) den Betrag von  | 22.235 " 18 "     |
| Für die an Private gegebenen Darlehen (Post-Nr. 10)<br>nach einer genauern Liquidirung   | 5285 " 31 "       |
| endlich für die oben sub e) erwähnten verloosten<br>Obligationen den Betrag von  | 6470 " — "        |
| daher zusammen   | 63.967 fl. 24 fr. |

welcher Betrag beim Cameral-Zahlsante erhoben und sohin fruchtbringend angelegt wurde.

Eine Abrechnung oder Vergütung der bis zur Uebergabe dieser Obligationen und Activa verfallenen Zinsungen und Interessen ist nicht erfolgt.

Die Ansprüche an den Contributions-Abschreibungs-fonds (Post-Nr. 7) pr. 20.000 fl. und auf die einschlägigen Obligationen wurden, mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 28. Febr. 1844, Z. 2623, als zur Vergütung nicht geeignet abgewiesen, weil „der erwähnte Fond nicht aus landschaftlichen Domestical-Mitteln, sondern aus bestimmten Steuer-Tangenten mit einer speziellen, nicht mehr bestehenden Widmung gebildet worden ist, und keineswegs als ein eigenthümliches Activ-Capital der Stände Krain's, sondern nur als ein nach der vormaligen Einrichtung des Steuerwesens von ihnen verwaltetes Vermögen angesehen werden kann.“

Desgleichen wurde mit allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1841, „als außer Frage liegend,“ der Anspruch der Landschaft auf die Rückstellung nachstehender Activ-Objecte rückgewiesen, als:

- a) des dem Provinzialfonde zugewendet gewesenen 5 % Bezuges von der Grundsteuer des ganzen Landes;
- b) des Weindaz-Aequivalentes;
- c) des obgedachten Mittelding-Aequivalentes;
- d) des bestandenen Musik-Impost-Gefälles;
- e) des aus der Staats-Ausgaben-Casse in den Provinzialfond geflossenen Beitrages für Elementarschaden-Bergütung, und
- f) des Oberlaibacher und Planinaer Straßen-Constructions-Gefälles.

Die vorbestandenen Stände Krain's haben es nicht unterlassen, in Folge der Landtags-Beschlüsse der Jahre 1841 bis 1847 gegen diese Verfüungen in dreifacher Richtung bis an die Stufen des allerh. Thrones um Abhilfe zu bitten, indem sie sich

- 1) um die Vergütung der Nutzungen von den rückgestellten Realitäten und Activ-Capitalien vom 29. August 1818;
- 2) um die Rückgabe des Contributions-Abschreibungsfondes, endlich
- 3) um die Rückeinantwortung des Weindaz- und Mitteldings-Aequivalentes, dann des Oberlaibacher und Planinaer Constructions-Gefälles — wiederholt und angelegerlichst bewarben.

Allein, alle ihre Bitten und Vorstellungen fanden keine Erhöhung, denn:

- ad 1) wurde mit allerh. Entschließung vom 14. Mai 1844 (Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1844, §. 15.662), unter Berufung auf die allerh. Entschließung vom 3. August 1841, wonach es von jeder Ausgleichung zwischen den Nutzungen und den aus dem Staatschaze den Ständen verabfolgten Dotationen für das Vergangene abzukommen habe — erklärt, daß hiernach auch jeder Anspruch auf einen solchen Ersatz entfalle;
- ad 2) wurde mit allerh. Entschließung vom 5. Dec. 1846 (Hofkanzlei-Decret vom 8. Dec. 1846, Nr. 41.113) verordnet, daß es bei den früheren Bestimmungen zu verbleiben habe, und
- ad 3) wurde mit allerh. Entschließung vom 18. April 1843 (Guber. vom 12. Mai 1843, §. 10.541) dem abermaligen Majestäts-Gesuche der Stände keine Folge gegeben.

Unter dem 10. Mai 1848, §. 243, versuchten es die Stände schließlich nochmals, ihr Begehren vor Sr. k. k. Majestät zu erneuern; erklärten jedoch mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse unter dem 19. August 1848, §. 599, daß sie vorläufig von dem Begehren um Vorlage ihres Majestäts-Gesuches abstehen.

Obwohl in der Folge in dieser Richtung kein weiterer Schritt geschehen war, so verwahrten sich die Stände doch jedesmal bei der Vorlage des behufs der Bestimmung ihrer Jahres-Dotation abgesetzten Präliminaires ausdrücklich vor der Zunuthung, daß dasselbe ein Präliminare des gesammten, von der Landschaft als ihr früheres Eigenthum beanspruchten Vermögens sei.

Mit der Bemerkung endlich, daß diese Jahres-Dotation im 10jährigen Durchschnitte der Jahre 1840 bis 1850 in runder Summe jährlich 12.000 fl. C. M. betragen habe, schließt sich die Reihe der historischen Thatsachen in der Tragödie des krainischen Provinzialfondes, und in den wahrlich mit anerkennenswerther Beharrlichkeit unternommenen Versuchen zu dessen Wiedererlangung für das Land Krain.

### S. 9.

Und was nun? Soll der Landtag, als dermaliger verfassungsmäßiger Vertreter des Landes, den Faden der Verhandlung wieder aufnehmen, oder darf er, ohne sich dem Vorwurfe träger Sorglosigkeit auszusetzen, zuwarten, bis die Staatsverwaltung etwa „bei den veränderten Verhältnissen“ auch diese farge Dotation dem Lande entziehe, unter dem Vorgeben, daß dieselbe nur eine im Gnadenwege den vorbestandenen Ständen gewährte Aushilfe gewesen sei, und mit diesen zugleich aufgehört habe?

Wir glauben, es sei eine der ersten Pflichten des krainischen Landtages, den Rechtsboden nicht aufzugeben, in welchem seine Ansprüche wurzeln, und den Versuch ihrer Geltendmachung in dem Momente zu erneuern, in welchem dem Lande mit dem Rechte der Selbstverwaltung auch die Aufgabe zufiel, für die Mittel dieser Verwaltung zu sorgen.

Man wende dagegen nicht ein, daß die in Mitte liegenden bisherigen Entscheidungen jeden einschlägigen Versuch schon von vornher als fruchtlos erscheinen lassen müssen, denn der Ausgangspunkt ist und bleibt jene allerh. Entschließung, womit die Rückgabe des dem Lande Krain gehörig gewesenen Vermögens, auf Grundlage seines Bestandes vom 3. 1809, verordnet wurde. Sind in der Folge bei der von den Behörden eingeleiteten Durchführung dieses Grundsatzes einzelne dem Lande ungünstige Entscheidungen selbst höchsten Orts erlossen, so geschah dies, weil, um mich der Worte des Hofkanzlei-Decretes vom 31. August 1845, Z. 35.090, zu bedienen, „unrichtige Angaben“ als Grundlagen dieser Entscheidungen im Auge gehalten wurden; oder, weil man über die historische und hier allein maßgebende Begründung der Ansprüche des Landes mit solcher Oberflächlichkeit hinweg-

schlüpste, daß tatsächlich in keiner dieser Entscheidungen auch nur annäherungsweise der Versuch gemacht wurde, das Gewicht dieser historischen Gründe abzuschwächen oder selbe zu widerlegen.

Ebenso wenig liegt in „den veränderten Zeitverhältnissen“ ein hinlänglicher Grund, diesen Versuch aufzugeben, denn es fragt sich nicht um die Opportunität einer politischen Maßnahme, sondern in erster Linie um das heilige Recht des Eigentums, um die Abwehr eines unbefhörigen Eingriffes in dasselbe. — Was Recht ist, muß als solches unter allen politischen Constellationen zur Geltung gebracht werden dürfen, und Zeitverhältnisse, welcher Art sie immer sein mögen, können nie und nimmer einer Rechtsverletzung durch die Macht der Umstände den Schein und die Weihe des Rechtes auf die Dauer vindicieren.

Daß eine feindliche, in das Land eingedrungene Armee das Eigentum des Landes nicht beachten würde, dieß lag eben in der Natur einer solchen Invasion, welche den Commentar zum Recht nur mit der Spalte ihrer Bajonnette zu schreiben gewohnt ist; — allein der österreichische Regierung gegenüber war Krain im Jahre 1809 keine aus Abtrünnigkeit abgefallene, sondern im Wiener Frieden abgetretene; im Jahre 1814 keine wiedereroberte, sondern durch den Pariser Frieden wieder zurückgefallene Provinz.

Wenn somit nach der Reorganisirung des Landes, Staats- oder sonstige politische Rücksichten die Incamerirung des krainischen Provinzialfondes nothwendig erscheinen ließen, so konnte ein Monarch, der zu seinem Wahlspruche die Devise: justitia regnorum fundamentum gewählt hat, diese Incamerirung nur unter der Voransetzung genehmigen, daß ein Modus gefunden werde das Land Krain für diese Einziehung seines Vermögens zu entschädigen.

Diese Entschädigung aber bestand, wenn auch nicht im vollen Umfange des früheren Erträgisses des Provinzialfondes, gerade in der alljährlich aus dem Staatsschätze bewilligten Dotation.

Der Wortlaut der a. h. Entschließung vom 28. April 1821, wornach die Stände, als damalige Vertreter des Landes, darüber zu befragen waren, ob sie den Provinzialfond innerhalb gewisser Begränzung rückübernehmen, oder dafür eine, alljährlich zu präliminirende Dotation aus dem Staatsschaze zu erhalten vorziehen; der weitere Inhalt der a. h. Entschließung vom 3. August 1829, wornach bei der Bezeichnung dieser Dotation die Einkünfte aus den, den Ständen nach und nach zurück übergebenen einzelnen Bestandtheilen des früheren Provinzialfondes zu berücksichtigen waren, endlich der Wortlaut der a. h. Entschließungen vom 16. Jänner und 3. September 1841, wornach die Rückgabe des früheren Landesvermögens ungeschmäler zu

erfolgen hatte, stellen es über allen berechtigten Zweifel klar heraus, daß diese Dotation ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach bloß jene, und zwar karge Entschädigung für die früheren viel ergiebigeren, nun vom Staate für sich eingezogenen Einnahmsquellen des ehemaligen Provinzialfondes vorstelle.

Hiebei kann der Umstand, daß diese Dotation ihrer Ziffer nach veränderlich war nicht nur nicht versangen, sondern er liefert mit Hinblick darauf, daß auch die früheren Zuflüsse des Provinzialfondes zum Theile variabel waren, einen weitern Anhaltspunkt für die Behauptung, daß dieses Dotations-Verhältniß nur ein Surrogat des früher bestandenen, und diese dem Lande zufließende Rente, einen Theil, und ein Aequivalent des Landesvermögens zu bilden bestimmt war.

Ist aber dieses die rechtliche Natur dieser Dotation, dann ist es unvermeidliche Consequenz des Rechtes, daß dieser Zufluß mit der Durchschnittsquote von jährlich 12.000 fl. dem Lande so lange bleibe, so lange demselben die übrigen Renten des Provinzialfondes, deren Stelle er vertritt, vorenthalten werden.

Zwar will man darauf hinweisen, daß die Staatsverwaltung mit der Incamerirung des krainischen Provinzialfondes auch die Verzinsung der Landesschuld übernommen habe, allein dieser Einwurf verliert jedes Gewicht, wenn ihm die Erwägungen entgegengestellt werden:

Dß der krainische Provinzialfond, Beweis des im §. 1. erörterten Voranschages, in seinen damaligen Zuflüssen nicht nur volle Deckung für die Verzinsung der Landesschuld fand, sondern mit einem activen Jahresüberschusse billancirte;

dß die Staatsverwaltung in den von Jahr zu Jahr gesteigerten Steuerpostulaten, so wie in den vorenthaltenen Weindals- und Mitteldings-Aequivalenten sich nicht nur die Mittel zu dieser Verzinsung aus dem Landes-Vermögen erholt, sondern den Ueberschuß dieser Renten zur Amortisirung des Capitals der Landesschuld hätte verwenden können und sollen;

dß die Staatsverwaltung, in soferne das h. Aerar aus dem Jahre 1806 selbst als Gläubiger des Landes mit einer Darlehensforderung von 200.000 fl. erschien, sich auch wirklich diesen Capital-schuldbetrag, nach Inhalt des Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 1. Februar 1823, Z. 2487, (Gubernial-Decret vom 28. Februar 1823, Z. 2165) aus den seit 1. Nov. 1817 bis Ende Oct. 1820 für den Provinzialfond rückständigen Mitteldings-Aequivalente rückbezahlt;

dß endlich das Land Krain sicherlich kein Bedenken tragen werde, die Verzinsung der Landesschuld wieder auf sich zu nehmen, woferne

ihm auch nur die drei ersten Rubriken des früheren Einkommens des Provinzialfondes neuerlich zur Verfügung gestellt würden.

Allein selbst wenn der Rechtpunkt der vorliegenden Frage nicht so fest begründet wäre, wie er in der That gegründet erscheint, würden politische Rücksichten es gebieterisch erheischen, dem Lande Krain den bezüglichen Zufluss nicht zu entziehen.

Denn, wenn die Staatsverwaltung einsehen gelernt hat, daß das Wohl des Gesamtstaates seine festere Grundlage in der Autonomie der einzelnen Kronländer gewinnen kann, so bleibt es auch für die Gesamtheit nicht gleichgültig, ob eine Provinz, die in Folge unverhoffter Kriegszufälle ihr ganzes Landesvermögen eingebüßt hat, die Mittel besitzt oder nicht, mit den übrigen, von derlei Ungemach verschont gebliebenen Provinzen in der Förderung des Gesamt-Staatszweckes gleichen Schritt zu halten; oder ob sie dieses nur auf die Gefahr hin thun könne, daß sie sich zur Ermöglichung ihrer autonomen Bewegung, durch Steuerumlagen und Zuschläge vollends verblute.

Denn in dieser Richtung kann sich wohl Niemand der Ueberzeugung verschließen, daß jede Opferwilligkeit und Beitragsleistung des Einzelnen ihre, innerhalb der Schranken der Möglichkeit gezogene, natürliche Grenze findet, und daß das Absterben auch nur eines Gliedes im Staatskörper, der Gesamtheit desselben fühlbar werden müsse.

Will man endlich auch den Gründen der Willigkeit sein Ohr nicht verschließen, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Provinz Krain, welche durch Jahrhunderte das Volkwerk gegen die Raubzüge der Osmanen für das gesamme Österreich gebildet, und als treuer Wächter der Ostmark alles Ungemach, und alle Opfer des Vorpostendienstes allein getragen hat, diesen kleinen Ersatz für das viele Gut und Blut, welches sie in dieser ihrer Bestimmung hingegeben hat, auch im überschwenglichen Maße verdiente.

Im Angesichte dieser Thatsachen und Verhältnisse daran zweifeln wollen, daß eine gerechte Regierung, und die in Wien tagende Vertretung des gesamten Reiches diesen Gründen des Rechtes, der Politik und der Willigkeit gegenüber taub bleiben würde, — hieße dieselben geradezu beleidigen.

### §. 10.

Es erübriget noch die Erörterung der Frage, ob das Land, im Falle der obgedachte Zufluss als bleibende Einnahmsquelle seines Vermögens anerkannt werden würde, sich damit ohne weitere Abrechnung für den incamerirten Provinzialfond vollends abgesertigt zu halten, oder noch andere Theile desselben anzusprechen hätte.

In dieser Richtung kann vorerst nicht übersehen werden, daß, sobald der ganze Provinzialfond, wie er vor dem Jahre 1809 bestand, dem Lande rückgestellt würde, sicherlich auch die Verzinsung und Tilgung der Landesschuld in die Obliegenheit des Landes zu übergehen hätte; daß die Verwaltung dieses Schuldenwesens nicht ohne Kosten aufwand möglich wäre; daß die Ueberlassung des 5% Steuerprocentes durch eine Erhöhung oder sonstigen Steuerzuschlag für das Land illusorisch gemacht werden könnte, zu dem auch in der gänzlich veränderten Steuer - Verfassung ein unübersteigliches Hinderniß finden dürfte; daß endlich, so viele günstige Chancen eine Liquidirung des vorbestandenen Provinzialfondes in allen seinen Rubriken auch immer für das Land zu bieten scheint, dieselbe doch immerhin, mit Rücksicht auf die durch den Zeitverlauf schwierig gewordene Auseinandersetzung aller einzelnen Posten, abgesehen von einer endlosen Verzögerung, die Gefahr eines minder günstigen Ergebnisses nicht ausschließt.

In Erwägung dieser Rücksichten, dann mit Bedachtnahme auf den Umstand, daß auch die Staatsverwaltung ein mehreres Gewicht auf die politische Seite, als auf den Rechtspunkt dieser Frage legen dürfte, scheint es mehr im Interesse des Landes zu liegen, den obigen Zuschuß als eine *Pauschal - Abfertigung* für die bisher nicht rückgestellten Bestandtheile des vormaligen Provinzialfondes, nicht aber die Reactivirung desselben, so wie er im Jahre 1809 bestanden, anzusprechen.

Dem zu Folge dürften nachstehende Anträge ihre Rechtfertigung finden: Der Landesausschuß beschließe:

- 1) Dem nächsten Landtage einzurathen, sich wegen der Rücküberkommung der bisher noch nicht rückgestellten Bestandtheile des bis zum Jahre 1809 bestandenen Provinzialfondes in der Art an die Staatsverwaltung zu verwenden, daß, unter Aufrechterhaltung der vom Staate übernommenen Verzinsung der Landesschuld Krain's, der bisher den Ständen unter dem Titel einer Staats - Dotation gewährte Zuschuß in der Durchschnittssumme von jährlich 12.000 fl. fortan als eine Rente des Landes - Vermögens aus Staatsmitteln flüssig gemacht werde, wogegen alle weiteren Ansprüche des Landes, aus der in Folge a. h. Entschließung vom 6. Juli 1826 erfolgten Incamerirung und seitherigen Gebahrung des krainischen Provinzialfondes für immer behoben und ausgeglichen erklärt würden.
- 2) Es sei diese Denkschrift mit den wesentlichen ihr zu Grunde liegenden Urkunden durch den Druck zu vervielfältigen, um jeden der Landtagsmitglieder bei der Berathung dieses Gegenstandes in die Lage zu setzen, eine vollständige Information darüber sich zu verschaffen.

- 3) Es sei diese Denkschrift insbesonders dem krainischen Abgeordneten des Reichsrathes beider Häuser zu dem Ende mitzutheilen, damit dieselben bei der Feststellung des Reichsbudgets, wo diese Dotation zur Sprache kommen wird, unter begründeter Darstellung der rechtlichen Natur derselben, das Interesse des Landesvermögens kräftig zu wahren in die Lage kommen.

Laibach am 19. December 1861.

## Beilage A.

### Maria Theresia etc. etc.

Ehrwürdige, Hochgeborene Oheim, und Fürsten, auch Ehrsam Geistliche, Hoch- und Wohlgeborene, Edle, Liebe, andächtige und getreue; Ob zwar wir in Gnaden Verstatthen wollen, daß die von euch im Jahre 1744 vorgenommene, und mit dem nächstkünftigen Monath Augusti ausgehende Wein = Däz = Bestands = Verlassung Biß zur Verfaßl = Zeit continuirt werde, so haben Wir aber auch allermildest resolvirt, sothanen Weindäz, als ein ohnstrittiges Cammeral Gesäß (gleiches in allen Zeiten geschehen) von der in Unserm Erb=herzogthum Crain neuerlich aufstellende Cammeral Commission hinwiderumb einzehen, und bei Anfgehung ermeister Bestand=Zeit, nemlich mit dem Monath Augusti inlebenden Jahrs, selbst administriren zu lassen; Wo anben Wir jedoch unter einstens die allergerechteste Befehle an oberwähnte Commission ertheilen, daß selbe einer Ehr samen Landschaft Crain, die von diesem Weindäz Bißhero jährlich eingebrachte 17.654 fl. 34 fr. 3 dl. in quaternberlichen ratis mit 4413 fl. 38 fr. 2 $\frac{3}{4}$  dl. aus der Kammeralkasse richtig stellen und auch dadurch vollständig schadlos halten solle, gestalten Wir dann auch nicht entgegen sehn, euch auf Verlangen die Composseß sothanen Weindäz = Gesäß hiemit vorläufig in Gnaden zu bewilligen.

Wir verbleiben übrigens mit Kaiserl. Königl. auch Landesfürstl. Huld und Gnaden euch wohlgewogen.

Geben in Unserer Statt Wien den 1. Merzen im 1747. Unserer  
Reiche im Siebenden Jahre.

## Maria Theresia.

### J. F. g. v. Seilern.

**Ad Mandatum Sae<sup>ac</sup>. Cees<sup>ac</sup>. Regiae  
Majestatis proprium.**

F. g. v. Rosemann.

## An die Stände dieses Herzogthums Crain.

## Beilage B.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castillien Arragon, Legion beider Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Boheimb, Dalmation, Croatiens, Selavonien, Navarra, Granaden, Toledo, Vallenz, Gallizien, Majorica, Secilien Sardinien, Corduba, Corsica, Mureien, Gienniz, Algarbien, Algezien, Gibraltar der kanarischen- und Indianischen Inseln, und Terrae Firmae, des oceanischen Meeres, Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Maylandt, zu Steher, zu Kärnthen, zu Krain, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalanien, und Asturien, Marggraff des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Throl, zu Pfürdt, zu Kühberg, zu Görz, zu Gradiska, und zu Artheis, Landgraf zu Elsaß, Markgraff zu Oristanj, Graf zu Gozianz, zu Namur, zu Rusillion, und Ceritania, Herr auf der wündischen March, zu Portenau, zu Bislaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln sc.

Thuen kündt bedermaniglich für uns unsere Erben, vnd nachthomben, daß nachdem von unsere hochgeehrtst vnd endgeliestigsten Herrn Vorfahrern Khe. May. vnd Leden: Leden: hochseeligsten Gedechtniß noch hiebenor auf Landtsfürstlichen Disposition eine getreueste Landschaft unseres Herzogthums Crain, wegen Anno 1632, übernomener gewisser Summen Hof- und Kriegsschulden, vnd sowoll zu derer, als auch zu nöttiger Zahlungsbestreitung Ihrer damals gehabter eigner Schulden, und nicht munder theils zu Mithülflicher unterhaltung der kroatisch- und Meer Gränz ein und andere sogenannte Mittelding, oder Mauthgeföhle eingeraumpter erhalten hat. Wür aus trifftigen Ursachen sonderlich aber zu mehrerer empor- vnd in Gangbringung des in Unsfern Innerösterreicherischen Erbländern Neu eingeführten Commercy über gepflogene Handlung soliche sambentliche Ihre Landschaft eingeraumpte Mitteldinge abzulesen, und zu incammeriren bewogen worden seyen; vnd damit Ihr getraisten Landschaft hierdurch nichts entgehe,

womit Selbe bis aniezo obige Außlagen zu bestreiten gehabt hat, sondern Ihro der Betrag dieser zu uns nemmenden Mitteldingen ohne einiger Hinderniß richtig und übermäßig gereichert werde, Wür vñß dahin allergnadigst entschlossen haben, für soliche nummehr Würklichen abgetretene sambentliche Mitteldinge (nirgendes nichts danon ausgenommen, noch vorbehalten) Ihro Ersamen Landschaft zu erhaltung Ihres Landschaftlichen Credits vnd zum Behueß deren hierunter begriffenen Threyherzigen Creditoren aus Unsern aigenen Cameral Mauth Ambtern daß Aequivalent der reälen Ertragniß mit jahrlichen Fünfzig Tausendt Gulden von dem Tag der beschehenen Abtrett- vnd übernomnung anzurechnen allergnädigst eruolgen zu lassen, vnd zur Sicherheit, und Beststellung dieses fundi aequivalantis die würlsche Composeß bey unseren drey Mauth-Ambtern zu Laibach Fiume, vnd Triest der gestalten zugestanden, vnd eingeraumbet, daß soliche fünfzig Tausendt Gulden auf besagten dreyen Mauth-Ambtern (alles in quartalligen Ratis zu verstehen) nachvollgendermassen eingethillet, vnd Ihro Landschaft sowohl aus dem Laibacher als dem Mauthamt zu Fiume auf Jedem Jährlich Schzehen Tausend Gulden, zusammen also Zwey und Dreyzig Tausend Gulden, vnd der Rest pr Achtzehn Tausend Gulden auf dem Mauthamt zu Triest in erstbesagten quartaligen Ratis richtig vnd ohne Abzug bezahlet, vnd abgeführt, vnd von den bey diesen drey Mauthämtern eingehenden in der Cassa befindlichen Geldern (außer des vuentböhrlischen Amtsverlaag) chender bis nicht Sie Landschaft Ihr Quantum aequivalens quartalirter würde empfangen haben, nichts erhöben, zu solichen Ende, Ihro Ersamen Landtschafft besonderu Kassa-Schlüssel eingeantwortet werden, vnd derselben freystehen solle, was für Subjecta Sie zu Besorgung der Composes vnd der Mitspore bey denen Kassen der obigen drey Mauth Ambtern benennen wolle.

Vnd obschon an der Zulänglichkeit dieser dreyen Mauth Ambter vndihren Filialen zur gnugsamten Bezahlung obiger aßsignirten Aequivalentsumm keineswegs zu zweifeln steht, Wür doch ex superabundanti Weithers dahin gnädigst gewilliget haben, daß in Casu necessitatis, vnd bey sich eraignenden Fahl eines wahren Abgangs, oder vnzulänglichkeit die Sicherheit des Composeß auch bey einem andern sichern Cameral fundo Ihro Landtschafft pro exigentia rei, ex nunc protulne subsidiarit- et euntualiter hiemit zugestanden sein, allermassen dann Unser gnädigster intention vnd Willen dahin anzihlet, daß Ihro Landtschafft obiges Quantum aequivalens dern fünfzig Tausend Gulden eliam tempore Calamitoso, als zu Pest-Kriegs- vnd dergleichen betriebten Zeiten integraliter verguetet werden solle.

Wir vertrösten Sie Landtschafft anbey auf Landsväterslichen Clemenz vnd Milde hiermit gnädigst, daß wür ohne erhöblichen Ursachen mit Steigerung der Mauth respectu deren Inländischen productionen,

vnd einführenden Consummo-Waaren so leicht nicht fürgehen, sondern derselben alle thunliche erleichterung diesfahls angedeihen zu lassen gnädigst gedacht seyn werden.

Darndtgegen versehen wünß allerdings, wollen vnd befehlen hiemit absolute so gnädigst als ernstlich, daß Sie Ehrsambe Landtschafft soliche Thro eingeräumbtende Aequivalent-Gelder zu Theinem andern Zahl vnd ende, als zu Bestreitung deren darauf haftenden eingangsermelsten Onerum bey schwörer Verantwortung vnd von vñß in wüdriegen Vortherenden Anderen Disposition verwenden, dahero über die Verwendung genaue jährliche Rechnungen an unsere Inneröster. geheimbe Stelle, welliche soliche sodam vñserer darinigen Kammer zu communiciren hat, zu legen gehalten, vnd verbunden seyn solle. Worbei wünß indoch Sie Ehrsame Landtschafft hiemit Schlüsslichen gnädigst versichern, daß diese Neue Handlung denen vorhinigen Thro ertheilten Landesfürstlich: Indultis, vnd Einwilligungen Theiner Dingen derogirlich, sondern obermeldtes derselben eingeräumbte Aequivalent nur per modum surrogati anzusehen, und zu halten seyn, zu welchem Ende also Thro Ehrsamem Landtschafft gegenwärtiges von vñß eigenhändig unterschrieben auch mit vñserm Schay. vnd Landtsfürstlichen Insigl gefertigtes Asecurations Instrument zugestellt worden ist.

Geben in Unserer Haupt vnd Residenz-Stadt Wien den Ein vnd Dreyzigsten Monaths Tag Januari im Sibzehn hundert acht vnd Zwanzigsten, Unserer reiche des Römischen im Siebzehenden, deren Hispanischen im Fünff vnd Zwanzigsten, deren Hungarisch vnd böhemischen auch im Sibzehenden Jahre.

### Carl.

Ph. Ludw. G. v. Sinzendorff m. p.

Th. G. v. Seilern m. p.

Ad mandatum sac. caes. et cath.

Majestatis proprium.

Johann Christian Schar m. p.

116

# Ausweis

über die auf den Namen der Landschaft in Krain vormals gelangten, in Folge der allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1841 den krainischen Herren Ständen in das Eigenthum zuerkannten öffentlichen Fonds - Obligationen der ältern Staatschuld.

| Folio | Entstehung und Gegenstand der Forderung                       |             | Gattung  | Numerus                                      | Datum  | Procente     | Capitals-Betrag<br>in<br>Obligationen |                 | Anmerkung |   |  |
|-------|---|-------------|--|--|--------|--------------|---------------------------------------|-----------------|-----------|---|--|
|       | Vermöge Verordnung<br>der ständischen Ver-<br>ordneten-Stelle | D e t a i l |  |  |        |              | der Obligationen                      |                 |           |   |  |
|       | Datum   | Nr.         |  |  |        |              | Einzeln                               | Busammen        |           |   |  |
|       |   |             |  |  |        |              | fl.                                   | fr. dl.         | fl.       | fr. dl.   |  |
| 1     | .   | —           | Für das aus den ständischen Ueberschüßgeldern bei der Universal-Staatschulden-Casse in Wien angelegte Activ-Capital .  | Hofkammer (Verlosung)                        | 27.546 | 1. Nov. 1796 | 4<br>(resp. 2)                        | 12000           |           |   |  |
| 2     | 8. Juni 1798  | 867         | dto.   | dto.   | 29.550 | 1. Nov. 1797 | "                                     | 785             | 12785     | Diese beiden Obligationen sind vermöge Hofkammer-Präsid.-Schreiben, ddo. 19. Aug. 1818, §. 1310, Gub.-Intim. ddo. 15. Sep. 1818, §. 10.942, bei ihrer Einschaltung in die Serie 253, mit Nr. 75 u. 76 bezeichnet worden |  |
| 3     | .   | —           | Für das aus dem Fond d'amortissement bei der Universal-Staatschulden-Casse in Wien angelegte Capital   | a. h. Schuldverschreibung<br>(dto.)          | 75     | 1. Mai 1785  | "                                     | 20000           |           |   |  |
| 4     | .   | —           | dto.   | dto.<br>(dto.)                               | 76     | 1. Nov. 1786 | "                                     | 24000           | 44000     |   |  |
| 5     | 26. Jänner 1793   | 185         | Für das dem Grafen Thurn'schen Laibacher Bataillon zur Beischaffung der Feldequipage dargeleihete Capital  | kraint. ständ. ärar. ordin. alte<br>(dto.)   | 2      | 1. Mai 1820  | 5<br>(resp. 2½)                       | 2000            |           |   |  |
| 6     | 8. April 1796   | 546         | Für das bei der Aerarial-Credits-Casse angelegte Activ-Capital pr. 5000 fl., resp. für den hievon später verbliebenen Rest   | kraint. ständ. ärar. ungratificirt<br>(dto.) | 380    | 1. Nov. 1801 | "                                     | 4150            |           |   |  |
| 7     | .   | —           | Für das für die Normalschul-Häuser, das abgetragene Beneficiaten-Haus S. S. Trinitatis, dann für die gewesene k. k. Burg und Mauthüberfuhr zu Mokritz bezahlte Kriegsdarlehen pro 1798 pr. 170 fl.   |  |        |              |                                       |                 |           |   |  |
| 8     | 31. Juli 1802   | 1178        | Die auf Abschlag der bei der Stadt Neustadt gehafteten Schuld übernommene und bei dem Domestical-Fonde im August 1802, Art. 438, in Empfang gestellte Obligation pr.   | 240 "  |        | 157/4554     | 1. Nov. 1824                          | "               | 1410      |   |  |
| 9     | 26. April 1803  | 521         | Die auf Abschlag des bei dem Herrn Maria Josef Grafen v. Auersperg auf dessen zwei Allodial-Herrschaften Sonnegg und Neumarktl vorgeschossenen und mit Ende October 1802 noch im Rückstande gewesenen 54.000 fl. — im Mai 1803, Art. 281, in Empfang gestellten Obligation . | 1000 "                                       |        |              |                                       |                 |           |   |  |
| 10    | .   | —           | Für das wegen der gewesenen k. k. Burg bezahlte Domest.-Kriegsdarlehen pro 1796 pr.  | 115 "  |        |              |                                       |                 |           |   |  |
| 11    | .   | —           | Für das von dem Weindatz-Ueberschüßfonde für das Gut Thurn bei Tschernembl pro 1795 bezahlte Kriegsdarlehen pr.  | 150 "  |        | 158/452      | 1. Febr. 1825                         | 5<br>(resp. 2½) | 320       | 7880  |  |
| 12    | 18. März 1796   | 446         | Für das von dem Weindatz-Ueberschüßfonde für den Pfarrhof Obernassenfuß pro rusticali bezahlte Kriegsdarlehen pro 1796 pr.   | 55 "   |        |              |                                       |                 |           |   |  |
| 13    | .   | —           | Die von Joachim Hirschl, Handelsmann zu Triest, bei Gelegenheit der zum Ersatz der Steuer-Regulierungskosten aufgenommenen und im October 1790, Art. 111, in Empfang gestellten 60.000 fl. erhaltenen Obligation   |  | 1996   | 1. Mai 1820  | 3½<br>(resp. 1¾)                      | —               | 1000      |   |  |
|       |   |             |  |  |        |              |                                       | Summe           | 65665     |   |  |

Schreibe Fünf und Sechzig Tausend sechs hundert fünf und sechzig Gulden in öffentlichen Fonds-Obligationen.

L. S. K. F. Illyr. Provinzial - Staatsbuchhaltung. Laibach am 7. Februar 1842.

## Ausweis

über die aus der vormaligen ständischen Domestical-Hauptcasse in dem Jahre 1806 an den Oberlaibacher und Planinaer Straßen-Constructionsfond geleisteten — in Folge der a. h. Entschließung vom 16. Jänner 1841 den kain. Herren Ständen zurückzuvergütenden — laut des h. Hofkammer-Decretes vom 12. September 1841, B. 32643, Gab.-Int. ddo. 15. October ea, Nr. 26407, nach den Bestimmungen der a. h. Entschließung vom 7. Juli 1824, wegen Befriedigung der Domestical-Gläubiger des Straßen-Constructionsfondes reducirten Vorschußbeträge.

| Post-Nr. | Gegenstand der Forderung                                |             | Sind hierauf laut der ständ. General-Einnahmeramts-Hauptcasse-Journale vorgeschossen worden |                  |                  |                                      | Diese reduciren sich nach dem zur Zeit der in Bancozettel geschehenen Aulage bestandenen Geld-Kurse |                  |                 |                   |                   |                   |      |      | Anmerkung |      |    |   |
|----------|---|-------------|---|------------------|------------------|--------------------------------------|---|------------------|-----------------|-------------------|-------------------|-------------------|------|------|-----------|------|----|---|
|          | Vermöge der Verordnung der ständisch Verordneten-Stelle | Detail      | In dem Monate und Jahre   | sub Journal-Art. | zu $\frac{1}{2}$ | Betrag im Nennwerthe der Bancozettel | Vom Monate und Jahre  | zu $\frac{1}{2}$ | In Metall-Münze |                   |                   | Einzeln           |      |      |           |      |    |   |
|          |   |             |   |                  | fl.              | fr.                                  | dl.   |                  | fl.             | fr.               | dl.               | fl.               | fr.  | dl.  |           |      |    |   |
| 1        | v. 12. April 1806                                       | 329         | Juni 1806   | 992              | 6                | 905                                  | —   | —                | vom Juni 1806   | 173 $\frac{2}{3}$ | 521               | 6                 | 2    | 521  | 6         | 2    |    |   |
| 2        | " dto.  | "           | dto.  | "                | "                | 1747                                 | 12  | 2                | dto.            | "                 | 1006              | 3                 | 2    | 1006 | 3         | 2    |    |   |
| 3        | " dto.  | "           | dto.  | 1082             | "                | 6000                                 | —   | —                | dto.            | "                 | 3454              | 53                | 2    | 3454 | 53        | 2    |    |   |
| 4        | " 19. Juli "  | 913         | Als verzinsliche Vorschüsse   | Juli 1806        | 1297             | "                                    | 2716  | 33               | —               | vom Juli 1806     | 186 $\frac{5}{8}$ | 1455              | 37   | —    | 1455      | 37   | —  |   |
| 5        | " 7. Aug.   | 1068        | zu der Construction der   | August "         | 1336             | "                                    | 1340  | 16               | 3               | " Aug.            | "                 | 163 $\frac{1}{4}$ | 820  | 59   | —         | 820  | 59 | — |
| 6        | " 29. Aug.  | 1208        | Oberlaibacher und Planinaer Straßen   | Sept.            | 1479             | "                                    | 1500  | —                | —               | " Sept.           | "                 | 182 $\frac{1}{2}$ | 821  | 55   | —         | 821  | 55 | — |
| 7        | " 14. Nov.  | 1605        | naer Straßen  | Nov.             | 21               | "                                    | 5000  | —                | —               | " Nov.            | "                 | 184 $\frac{3}{4}$ | 2706 | 21   | 2         | 2706 | 21 | 2 |
| 8        | " 9. Dec.   | 1803        |   | Dec.             | 264              | "                                    | 10600   | —                | —               | " Dec.            | "                 | 195 $\frac{2}{3}$ | 5417 | 22   | 1         | 5417 | 22 | 1 |
| 9        | " dto.  | "           |   | dto.             | 265              | "                                    | 824   | 15               | —               | dto.              | "                 | 421               | 15   | —    | 421       | 15   | —  |   |
| 10       | " dto.  | 1835        |   | dto.             | 266              | "                                    | 650   | —                | —               | dto.              | "                 | 332               | 11   | 2    | 332       | 11   | 2  |   |
|          |   | Summe . . . | .....   | .....            | 31283            | 17                                   | 1   | .....            | .....           | .....             | 16957             | 44                | 3    |      |           |      |    |   |

d. h. Sechszehn Tausend neun hundert sieben und fünfzig Gulden 44  $\frac{3}{4}$  fr. Conv.-Münze.

L. S.

K. k. Illyr. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Laibach am 7. Februar 1842.

Bon den eben aufgeführten verzinslichen Vorschüssen wurden in Folge der a. h. Entschließung vom 7. Juli 1824, eröffnet mit h. Hofkanzl-Decrete vom 9. September 1824, B. 27092, Gub.-Circ.-Verordnung vom 2. April 1825, B. 3416, wegen Befriedigung der Domestical-Gläubiger des Straßen-Constructions-Fondes an den an die Stelle des ständischen General-Einnahmeramtes getretenen kainischen Provinzialfond an Interessen berichtiget, und zwar:

- a) Für die Zeitperiode seit 14. October 1809 bis 15. März 1810 nach dem Nominalwerthe, und der ursprünglichen Verzinsung mit 792 fl. 30  $\frac{1}{4}$  fr. in Bancozetteln, oder reducirt nach dem Kurse des halben März-Monates 1810 à 332  $\frac{5}{8}$  % ob 5 Monaten und 2 Tagen mit 238 fl. 26  $\frac{1}{4}$  kr.
- b) für die Zeitperiode seit 16. März 1810 bis Ende Mai 1814 nach dem reducirten Capitalsbetrage im ursprünglichen Zinsenbetrag ob 4 Jahren, 2 Monaten und 15 Tagen mit 4281 " 50  $\frac{1}{4}$  "
- c) für die Zeit seit 1. Juni 1814 bis Ende April 1825 nach dem reducirten Capitalsbetrage und der ursprünglichen Verzinsung ob 10 Jahren und 11 Monaten mit 11.107 " 20  $\frac{3}{4}$  "

Zusammen . . . . . 15.627 fl. 37  $\frac{1}{4}$  fr.

## A U S W E I S

über die von der Landschaft in Krain in den J. 1806 und 1807 bei dem Oberlaibacher und Planinaer Straßen-Constructionsfonde, als einen Fonds für Contributions-Abschreibungen fruchtbringend angelegten, von den krainischen Herren Ständen in das Eigenthum angesprochenen Activ-Capitalien.

Schreibe: Eilf Tausend Fünf Hundert acht und Zwanzig Gulden 4½ kr. Conv.-Münze.

J. S.

## K. k. Illir. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Lagibaß am 7. Februar 1842.

## Ausweis

über die aus der vormaligen ständischen Domesticalfonds - Hauptkasse in den Jahren 1807 und 1808 an den krainischen Navigationsfond geleisteten, in Folge der a. h. Entschließung vom 16. Jänner 1841 den krain. Herren Ständen zurückzuvergütenden, laut des h. Hofkammer-Decretes vom 12. September 1841, B. 32643, Gub.-Intim. ddo. 15. October e. a., Nr. 26407, nach dem Kurse des Marmont'schen Arreté vom 6. März 1810 reducirten Vorschußbeträge.

| Nr.<br>Post     | Gegenstand der Forderung  | Hierauf sind laut der ständischen General - Einnehmeramts - Hauptkasse - Journale vorgeschossen worden |                        |                         |  | Der nebige Betrag reducirt sich nach dem Marmont - schen Arreté vom 6. März 1810 |    |                      |                | Anmerkung         |      |      |       |      |
|-----------------|---|--|------------------------|-------------------------|--|--|----|----------------------|----------------|-------------------|------|------|-------|------|
|                 |   | Vermöge Verordnung der<br>ständischen Verordneten-Stelle   | Im Monate<br>und Jahre | sub<br>Journal-<br>Art. | Betrag im Nenn-<br>werthe der Banco-<br>zettel | Nach dem Kurse<br>vom Monate<br>und Jahre  | zu | In<br>Metall - Münze |                |                   |      |      |       |      |
|                 |   |  |                        |                         |  |  |    | fl.                  | fr.            | dl.               |      |      |       |      |
| 1               | Der krainischen Navigationsfonde zur Herstellung des krainischen Grabens am Save - Strome, dann zur Sprengung des Kanals am Neuringen . . . . . | vom 9. Sept. 1807  | 1675                   | vom Sept. 1807          | 1436   | 7750   | 22 | 1                    | vom Sept. 1807 | 206 $\frac{3}{4}$ | 3748 | 40 — | 3748  | 40 — |
| 2               | dto. dto. für die Wasserbauten am Save - Strome . . . . .   | " 4. März und<br>27. Mai 1808  | ) 295<br>991           | " Juni 1808             | 867  | 5000   | —  | —                    | " Juni 1808    | 227 $\frac{1}{3}$ | 2199 | 24 3 | 2199  | 24 3 |
| 3               | dto. dto. dto.  | dto.   | "                      | " August "              | 1135   | 5000   | —  | —                    | " August "     | 237               | 2109 | 42 1 | 2109  | 42 1 |
| 4               | dto. dto. dto.  | dto.   | "                      | " " "                   | 1169   | 5540   | 52 | 2                    | " " "          | "                 | 2337 | 55 1 | 2337  | 55 1 |
| 5               | dto. für die Kunstarbeiten bei dem Littauer Straßenbaue . . . . .   | vom 8. April 1808  | 644                    | " Mai "                 | 722 $\frac{1}{2}$                              | 1930   | 48 | 2                    | " Mai "        | 218 $\frac{3}{4}$ | 882  | 39 1 | 882   | 39 1 |
| 6               | dto. dto. dto.  | " 24. Juni 1808  | 1215                   | " Juli "                | 948  | 3000   | —  | —                    | " Juli "       | 247 $\frac{2}{3}$ | 1211 | 18 — | 1211  | 18 — |
| 7               | dto. zum zu Heuankaufe für die angetragene Schiffzugsstation zu Dourizhof . . . . .   | " 23. August 1808  | 1680                   | " Sept. "               | 1280   | 1000   | —  | —                    | " Sept. "      | 232 $\frac{1}{2}$ | 430  | 6 1  | 430   | 6 1  |
| 8               | dto. zur Vollendung der Kunstarbeiten an der mit der Navigation verbundenen Littauer Straße . . . . .   | " 12. Oct. 1808  | 2079                   | " Nov. "                | 33   | 3000   | —  | —                    | " Nov. "       | 227 $\frac{3}{8}$ | 1319 | 24 1 | 1319  | 24 1 |
| Summe . . . . . |   | .  | .                      | .                       | .  | 32222  | 3  | 1                    | .              | .                 | .    | .    | 14239 | 10 — |

Schreibe: Vierzehn Tausend zwei hundert

neun und dreissig Gulden 10 fr. Conv. - Münze.

L. S.

R. f. Illir. Provinzial - Staatsbuchhaltung.

Laibach am 7. Februar 1842.

## Beilage F.

über die aus der vormaligen ständischen Domesticalfonds-Hauptcasse in den Jahren 1800 bis einschließlich 1808 an den krainischen Militär-Bequartierungsfond geleisteten, in Folge der allh. Entschließung vom 16. Jänner 1841 den krainischen Herren Ständen zurückvergütenden, laut des h. Hofkammer-Decretes vom 12. Sept. 1841, B. 32.643, Gub.-Intim. ddo. 15. October e.a., B. 26.407, curmäßig reducirten Vorschußbeträge.

| Gegenstand<br>der<br>Forderung<br><br>Post-Nr.  | Vermöge der Abschlüsse der vormaligen kain. Domestical-<br>fonds-Hauptcasse betragen |                   |                              |           |                   |                              | Within zeigt sich im gegenseitigen Vergleiche der aus<br>der kainischen Domestical-Casse bedeckte Abgang |   |  |                   |                   |           | Anmerkung  |  |
|---|--|-------------------|------------------------------|-----------|-------------------|------------------------------|--|---|--|-------------------|-------------------|-----------|--|--|
|   | in den<br>Jahren   | die Empfänge      |                              |           | die Ausgaben.     |                              |  | nach dem<br>Nennbetrage<br>in Banco-<br>Betteln | reducirt nach dem französischen Arrete<br>vom 6. März 1810 |                   |                   |           |  |  |
|   |  | an<br>Rückständen | aus<br>der Jahres-<br>gebühr | Summe     | an<br>Rückständen | aus<br>der Jahres-<br>gebühr | Summe  |   | vom Monate<br>und Jahre                                    | zu<br>Proc.       | in<br>Conv.-Münze |           |  |  |
|   |  | fl.               | fr. dl.                      | fl.       | fr. dl.           | fl.                          | fr. dl.  | fl.   | fr. dl.  | fl.               | fr. dl.           |           |  |  |
|   |  | in Banco-Betteln  |                              |           | in Banco-Betteln  |                              |  |   |  | Einzel            | zusammen          |           |  |  |
|   |  | fl.               | fr. dl.                      | fl.       | fr. dl.           | fl.                          | fr. dl.  | fl.   | fr. dl.  | fl.               | fr. dl.           |           |  |  |
| Nach den auf der Grundlage der Domest.-<br>Hauptcasse - Abschlüsse verfaßten Präliminar-<br>Systemen des vormaligen kain. ständ. Domest.-<br>fondes sind aus der kain. ständ. Hauptcasse<br>in den J. 1800 bis inclus. 1808 zur Bedeckung<br>des Erfordernisses des kain. Militär-Quartier-<br>fondes an Vorschüssen wirklich verausgabt wor-<br>den, und zwar: |  |                   |                              |           |                   |                              |  |   |  |                   |                   |           |  |  |
| 1800  | 990 40 1   | 4717 13           | —                            | 5707 53 1 | —                 | —                            | 6888 45  | 6888 45   | 1180 51 3  | October 1800      | 115               | 1026 50   | 1026 50  |  |
| 1801  | 1097 2 2   | 4978 47           | —                            | 6075 49 2 | —                 | —                            | 7734 50 2  | 7734 50 2                                       | 1659 1   | " 1801            | 116 $\frac{3}{4}$ | 1421      | 1421   |  |
| 1802  | 740 56 3   | 4535 59           | —                            | 5276 55 3 | 69 17 1           | 10127 15                     | 10196 32 1   | 4919 36 2                                       | " 1802   | 126 $\frac{1}{4}$ | 3877 31 1         | 3877 31 1 |  |  |
| 1803  | 1149 54  | 4055 21 1         | 5205 15 1                    | —         | —                 | 11760 59 2                   | 11760 59 2   | 6555 44 1                                       | " 1803   | 132               | 4966 28           | 4966 28   |  |  |
| 1804  | 1588 24 1  | 4112 26 3         | 5700 51                      | 8         | —                 | 7854 33 2                    | 7862 33 2  | 2161 42 2                                       | " 1804   | 131 $\frac{3}{4}$ | 1640 45 3         | 1640 45 3 |  |  |
| 1805  | 1633 1 1   | 4203 47 3         | 5836 49                      | 52        | —                 | 10682 2 3                    | 10734 2 3  | 4897 13 3                                       | " 1805   | 143 $\frac{7}{8}$ | 3403 48 2         | 3403 48 2 | Summe sich nur auf 34.235 fl. 11 $\frac{3}{4}$ fr. |  |
| 1806  | 1099 54  | 3728 49           | 4828 43                      | —         | —                 | 6189 15                      | 6189 15  | 1360 32   | " 1806   | 188               | 723 41 1          | 723 41 1  | in Banco-Betteln entziffert.                       |  |
| 1807  | 2087 58 1  | 7822 20 3         | 14904 34                     | 523 32    | 1000              | 13512 51                     | 15278 15 1   | 373 41 1  | " 1807   | 209 $\frac{3}{4}$ | 178 9 1           | 178 9 1   |  |  |
| 1808  | 1083 5 3   | 3911 9 1          | —                            | —         | —                 | 241 52 1                     | 23165 18 3   | 23165 18 3                                      | 11126 49 2   | " 1808            | 222 $\frac{2}{3}$ | 4997 4    | 4997 4   |  |
| Summe . . .   | 11470 57   | 54104 24          | 65575 21                     | 1652 49 1 | 98157 43 1        | 99810 32 2                   | 34235 11 2   | —   | —  | —                 | —                 | 22235 18  |  |  |

Schreibe: Zwei und Zwanzig Tausend Zwei Hundert Fünf und Dreissig Gulden 18 fr. in Conv.-Münze.

L. S.

K. k. Illir. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Laibach am 7. Februar 1842.

## Ausweis

über die aus der vormaligen ständischen Domestical-Hauptcasse bis zum J. 1809 verausgabten, nachhin an das hohe Aerar eingezahlten — in Folge der a. h. Entschließung vom 16. Jänner 1841, und des hohen Hofkammer-Decretes vom 12. Sept. 1841, B. 32.643, Gub.-Intim. ddo. 15. October e. a., B. 26.407, den Herren Ständen in Krain zurückvergütenden Privat-Schuld-Capitalien.

| Post-Nr.<br>Numerus currentz. | Gegenstand der Privat-Schuldsforderung<br>und<br>Name des Schuldners  | Laut der ständ. Hauptcasse-Journale beträgt das              |                            |                 | Erfolgte Darlehens-Capital |   |   |                  |           |         | Summe<br>der<br>Schuld-<br>forde-<br>rung<br>in C.-Mze. | Anmerkung  |
|-------------------------------|---|--|----------------------------|-----------------|----------------------------|---|---|------------------|-----------|---------|---|--|
|                               |   | vermöge Verordnung der<br>ständischen Verordneten-<br>Stelle | im<br>Monate<br>und Jahrre | sub Journ.-Art. | in                         | die hierauf<br>an die<br>ständ. Cassa<br>geleistete<br>Abstattung | mithin der Capitals-<br>Rest  |                  | in        |         |   |  |
|                               |   |  |                            |                 | Banco-<br>Zetteln          | Banco-<br>Zetteln   | reducirt nach<br>dem franzöf.<br>Arrete vom<br>6. März 1810<br>in C. M. | Metall-<br>Münze |           |         |   |  |
| Datum                         | Nr.   |  |                            |                 | fl.                        | fr. dl.   | fl.   | fr. dl.          | fl.       | fr. dl. | fl.   | fr. dl.  |
| 1. 1. 26                      | A. Unverzinsliche verbriezte Darlehen:  |  |                            |                 |                            |   |   |                  |           |         |   |  |
| 1. 1. 26                      | Die mehreren Insassen der Stadt Stein zur Erbauung ihrer Häuser in den Jahren 1805 und 1806 aus der damaligen ständischen Cassa gegen Rückzahlung in Raten erfolgten, bis zum J. 1809 noch nicht berichtigten, nachhin theils an den krainischen Provinzialfond, theils an die f. f. Staatseinnahms-Casse abgeführt Darlehens-Beträge, zusammen |  |                            |                 | 4500                       | 950   | 3550  | 2007 11 1        | —         | —       | 2007 11 1   | Die neben ausgewiesenen unverzinslichen Darlehens-Resten wurden in Folge h. Gub.-Verordnung vom 16. Dec. 1830, B. 28.364, bei der krain. f. f. Staatseinnahms-Casse vorgeschrieben, und in den bewilligten Ratenzahlungen bis zum J. 1837 insgesamt berücksichtigt; die Liquidirung und zugleich Reducirung derselben gründet sich auf den in diesem Belange an die f. f. Landesstelle unterm 12. März 1829, B. 6521 de 1826, erstatteten Bericht.   |
| 2. 27                         | Das dem Franz Schibenig, Inhaber des im Markte Adelsberg unter der Bancal-Herrschaft Adelsberg dienstbaren Freistifts-Hauses, zur Herstellung eines Quartiers für den jeweiligen Sicherheits-Commandanten zu Adelsberg gegen 10jährige Abdienstung erfolgte Darlehens-Capital   | 18. Juni 1802  | 932                        | Juli 1802       | 1000                       | 600   | 145   | 655              | 301 9     | —       | 301 9   | Laut der Protocolle der Verificateurs der Domainen, ddo. 28. Nov. 1811, wurde die nebenstehende Schuldsforderung zur Zeit der Occupation des Landes Krain im J. 1811 liquidirt und während der franzöf. Machthabung bis Juni 1814 bis auf den Rest pr. 778 Fr. 73 Etm. oder 301 fl. 9 fr. in C. M. eingebracht, dieser letztere Betrag aber in Folge der Gub.-Verordnung vom 24. August 1821, B. 11.055, mit den mit dem Berichte vom 8. März 1817, B. 902, nachgewiesenen Domainen-Bureaux-Rückständen von der f. f. Kreiscasse in Adelsberg unterm 29. März 1822, sub Journ.-Art. 10, an die f. f. Staatseinnahms-Casse abgeführt. |
| 2. 28                         | dto. dto. demselben bewilligte Darlehen   | 5. Mai 1804  | 588                        | Mai 1804        | 917                        | 200   |   |                  |           |         |   | In Betreff dieses Darlehens-Restes pr. 840 fl. B. 3. walten ganz die ad Post-Nr. 2 angeregten Verhältnisse ob und der nach der Reoccupation Illyrien's noch rückständige Betrag pr. 203 Fr. 16 Etm. wurde im neben reducirten Betrage pr. 78 fl. 34 fr. C. M., vermögl. Journ. der f. f. Kreiscasse in Adelsberg, sub Art. 10, unterm 29. März 1822 an die f. f. Staatseinnahms-Casse abgeführt.   |
| 3. 29                         | Das dem Stephan Malnerschitsch zur Erbauung einer Apotheke im Markte Adelsberg gegen Rückzahlung durch 13 Jahre mit jährl. 60 fl. erfolgten Darlehen  | 28. Juli 1803  | 1006                       | August 1803     | 1309                       | 780   | 240   | 540              | 78 34     | —       | 78 34   | Dieses Darlehen wurde unter demselben Sachverhalte, wie Post-Nr. 2, während der franzöf. Regierung bis auf den Betrag pr. 520 Fr. 28 Etm. eingebraucht, dieser Rest aber gleichmäßig vermögl. Journ. der Adelsberger Kreiscasse unterm 29. März 1822, sub Art. 10, im reducirten Betrage pr. 201 fl. 19 fr. C. M. an die f. f. Staatseinnahms-Casse abgeführt.   |
| 4. 30                         | Das dem Johann Hirn, Inhabers des großen Wirthshauses zu Adelsberg, zur Herstellung eines Quartiers und der Kanzlei für den Kreis-Conscriptions-Revidenten gegen Rückzahlung in 10 Jahren erfolgte Darlehens-Capital  | 9. u. 24. Mai 1806   | 437/547                    | Juni 1806       | 1066                       | 1000  | —   | 1000             | 201 19    | —       | 201 19  | Dieses Darlehen wurde über die die hämtl. Liquidation und Reducirung ddo. 31. Dec. 1835, B. 4879, in Folge der h. Gub.-Verordnung vom 6. Juni und 14. Sept. 1836, B. 12.140 u. 21.620, bei der f. f. krain. Staatseinnahms-Casse vorgeschrieben und unterm 16. August 1837, sub Journ.-Art. 630, dann 8. Jänner 1838, 7. Jänner 1839 und 10. Jänner 1840, Journ.-Art. 132, 138 u. 143, in den bewilligten Theilraten berichtet.  |
| 5. 31                         | Das dem Mathias Mathian, Gut Pepensfelder Unterthanen, rücksichtlich des erlittenen Feuerschadens erfolgte Darlehen   | 6. Dec. 1806   | 1755                       | Jänner 1807     | 523                        | 200   | —   | 200              | 99 11 2   | —       | 99 11 2   | Das Neustadtler Kreisamts-Gebäude, zu dessen Erweiterung mit Bezug auf die Hofkammer-Verordnung vom 11. Februar 1829, B. 2940 (Gub.-Nr. 4177), von Seite der Stadtgemeinde zu Neustadtler ein Grundterrain dem Aerar unentgeltlich abgetreten wurde, steht in der unmittelbaren Verwaltung des Cameral-Aerars, und es wurde gegen das Eigenthum derselben weder von Seite der Stadtgemeinde noch von den Herren Ständen Krain's je ein Anspruchsrecht erhoben.   |
| 6. 32                         | Das der Stadt Neustadtler zum Ankaufe und zur Adaptirung des Jacomini-schen Hauses zur stabilen Unterbringung des f. f. Neustadtler Kreis-amtes erfolgte — durch die drei ersten Jahre unverzinsliche, nachhin aber zu 4 % zu verinteressirende Darlehens-Capital   | 2. August 1806   | 1046                       | August 1806     | 1329                       | 6801 28   | —   | 6801 28          | 4166 17 1 | —       | 4166 17 1   |  |
|                               | Fürtrag . . .   |  |                            |                 |                            | 14081 28  | 1335  | 12746 28         | 6853 42   | —       | 6853 42   |  |

L. S

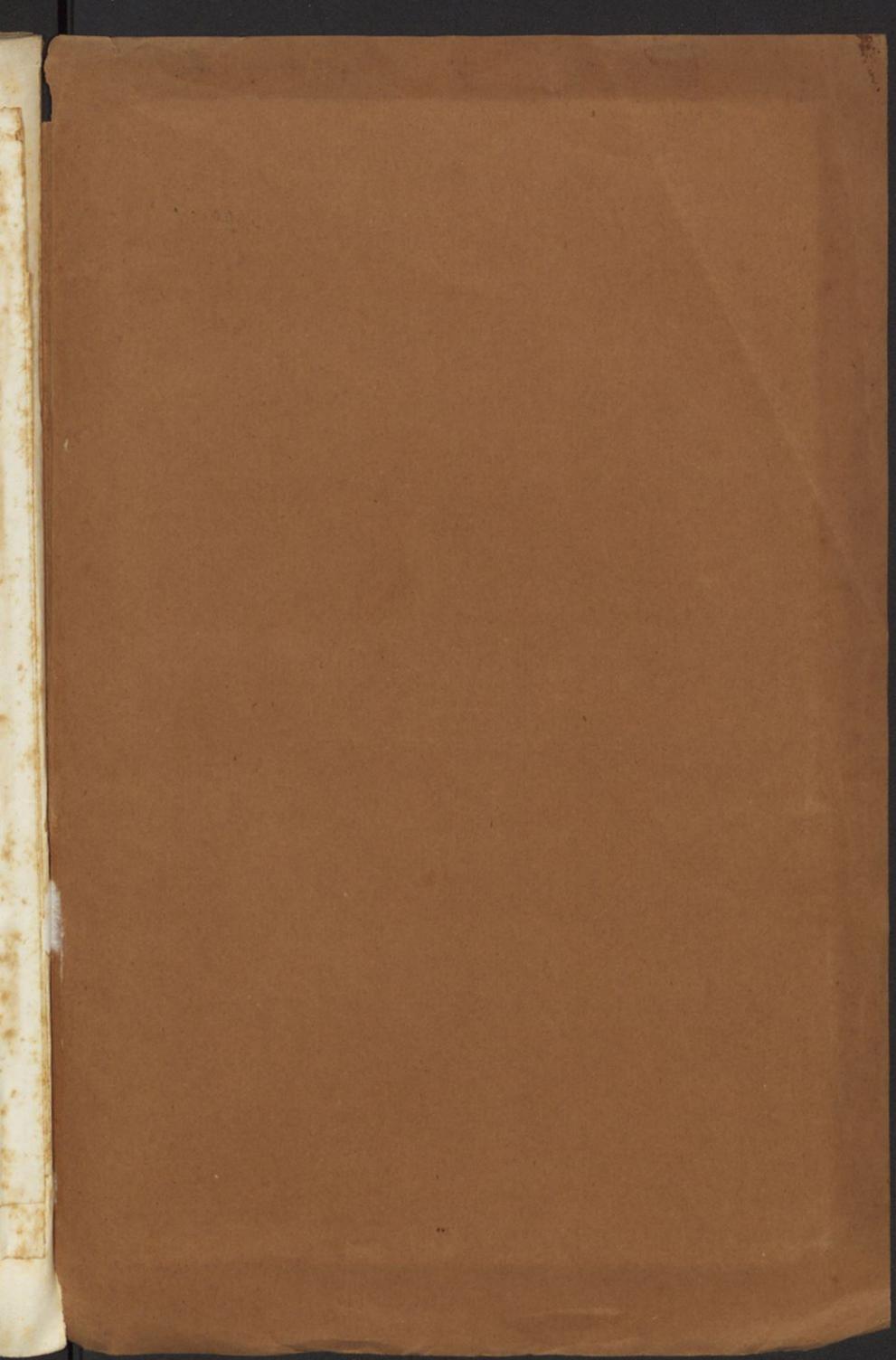
## K. k. Illir. Provinzial - Staatsbuchhaltung

Laibach am 7.. Februar 1842.

Beilage H.

# Haupt-Ausweis

über den Stand der krainisch - ständischen Domestical - Capitalien und über den hievon jährlich entfallenden Interessen - Betrag.



Laibach, 1862.

Druck von Ignaz v. Kleinmayr und Febor Bamberg.